

# Illegaler Handel mit Feuerwaffen und Munition – Strafbarkeit nach den Strafbestimmungen des schweizerischen Waffengesetzes

STEPHANIE SALZGEBER

Der vorliegende Beitrag untersucht die Strafbestimmungen im schweizerischen Waffengesetz mit Blick auf ihre Anwendung im Kontext des illegalen Handels mit Feuerwaffen und Munition. Obwohl im Waffengesetz wiederholt auf den Waffenhandel Bezug genommen wird, fehlt eine Definition des legalen oder illegalen Waffenhandels. Unter Verwendung der Literatur zu illegalem Waffenhandel und internationalen Abkommen, wird im vorliegenden Beitrag versucht, eine erste Einschätzung zu präsentieren, welche Straftatbestände überhaupt auf den illegalen Waffenhandel zur Anwendung gelangen können und somit zur Bekämpfung des illegalen Waffenhandels beitragen können.

## Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung .....	202
II. Kontext und Begrifflichkeiten .....	204
1. Entwicklung des Waffengesetzes .....	204
2. Begrifflichkeiten .....	207
2.1. Begriff der Feuerwaffe im Waffengesetz .....	207
2.2. Waffenkategorien .....	209
2.3. Begriff der Munition und Munitionsbestandteile im Waffengesetz .....	210
3. Handel mit Feuerwaffen und Munition .....	211
3.1. Waffenhandel nach dem Waffengesetz .....	211
3.2. Waffenhandel im europäischen Recht und internationalen Abkommen .....	212
III. Die Strafbestimmungen des Waffengesetzes .....	214
1. Übersicht über die Strafbestimmungen .....	214
2. Art. 33 Abs. 1 lit. a WG .....	215
2.1. Objektiver Tatbestand .....	216
2.1.1. Täter .....	216
2.1.2. Tatobjekt .....	216
2.1.3. Tathandlung .....	217
2.2. Subjektiver Tatbestand .....	222
3. Art. 33 Abs. 1 lit. a <sup>bis</sup> WG .....	223

4. Art. 33 Abs. 1 lit. b WG .....	224
4.1. Objektiver Tatbestand .....	224
4.2. Subjektiver Tatbestand .....	225
5. Art. 33 Abs. 1 lit. c WG .....	225
6. Art. 33 Abs. 1 lit. f WG .....	226
6.1. Objektiver Tatbestand .....	226
6.2. Subjektiver Tatbestand .....	228
7. Art. 33 Abs. 1 lit. g WG .....	228
8. Gewerbsmässige Begehung nach Art. 33 Abs. 3 WG .....	230
9. Übertretungen nach Art. 34 WG .....	231
V. Schlusswort .....	232
Bibliography .....	233
Materialien .....	236

## I. Einleitung

Fragen zum gesellschaftlichen und damit auch zum rechtlichen Umgang mit Waffen sind in der Schweiz als stark bewaffnetes Land mit einer weit zurückreichenden Schiesstradition und einer Milizarmee sehr präsent. Mit einer geschätzten Zahl von 2'332'000 Feuerwaffen in zivilem Besitz, hat jeder vierte Schweizer<sup>1</sup> eine Feuerwaffe.<sup>2</sup> In der Rangliste von Small Arms Survey, welche die Anzahl Waffen pro 100 Einwohner international vergleicht, liegt die Schweiz weltweit auf dem 16. Platz.<sup>3</sup> Die 'Gun Policy'<sup>4</sup> der Universität Sydney, Australien, schätzt, dass sich sogar bis zu 3'400'000 Feuerwaffen in privatem Besitz befinden könnten, wovon etwa 1,5 bis 3 Millionen nicht registrierte und somit illegale Waffen sind.<sup>5</sup> Die Anzahl und Verfügbarkeit von Feuerwaffen spielt insbesondere bei Gewaltdelikten eine Rolle: je grösser die Verfügbarkeit von Schusswaffen ist, desto grösser ist die Gefahr des Miss-

---

1 Im Interesse der leichteren Lesbarkeit wird in der Regel nur die männliche Form verwendet. Im Sinne der Geschlechtergleichbehandlung sind die entsprechenden Begriffe als geschlechtsneutral zu verstehen.

2 Aaron Karp, *Estimating Global Civilian-held Firearms Numbers* (2018) 4 und Annex.

3 Ibid.

4 Die Webseite GunPolicy.org sammelt und veröffentlicht Daten und Erkenntnisse zu Waffengewalt, Waffenrecht und Waffenkontrolle.

5 Philip Alpers und Michael Picard, 'Switzerland – Gun Facts, Figures and the Law' (Webseite, 18. März 2021) <<https://www.gunpolicy.org/firearms/region/switzerland>>.

brauchs.<sup>6</sup> Ebenso birgt ein legaler Markt mit Feuerwaffen, wie er etwa in der Schweiz vorliegt, stets die Gefahr, dass die Feuerwaffen im illegalen Umfeld landen.<sup>7</sup> Eine Nachfrage nach illegalen Feuerwaffen besteht vor allem in zwei Gruppen: Die einen, die Waffen für kriminelle Zwecke benötigen, und die anderen, die sie für politische Zwecke verwenden wollen.<sup>8</sup>

So werden etwa viele Gewaltdelikte, insbesondere Tötungsdelikte, mit Waffen ausgeführt und erleichtert. Auf politischer Ebene tragen und fördern Waffen Bürgerrechtskriege und regionale Konflikte, unterstützen die organisierte Kriminalität und terroristische Organisationen, ebenso wie Drogenkartelle und andere bewaffnete Gruppen.<sup>9</sup> Die entsprechende Nachfrage nach Waffen, die im legalen Markt wegen Einschränkungen nicht befriedigt werden kann, lebt sich im illegalen Markt aus.<sup>10</sup> Feuerwaffen als Handelsgut sind aufgrund ihrer Verknüpfung mit deliktischen Tätigkeiten und der politischen Instrumentalisierung besonders gefährdet, auf den illegalen Markt abzudriften.

Zur Bekämpfung von illegalen Märkten sind verschiedene Instrumente denkbar, darunter auch die Strafverfolgung.<sup>11</sup> Dadurch sollen einerseits illegale Waffen ausfindig gemacht und sichergestellt werden und somit weitere Straftaten – darunter auch weiterer illegaler Waffenhandel durch die Täter – verhindert werden. Andererseits kann der Anreiz, illegalen Waffenhandel zu betreiben, durch die Erhöhung der Bestrafungsintensität oder der Entdeckungswahrscheinlichkeit reduziert werden.<sup>12</sup>

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit den Strafbestimmungen im schweizerischen Waffenrecht als Instrument gegen den nationalen und internatio-

---

6 Daniel Jositsch, 'EU-Waffenrichtlinie, Unverständlicher Widerstand der Schützen', *Neue Zürcher Zeitung* (online), 26. März 2019; Martin Kilias und Henriette Haas, 'The Role of Weapons in Violent Acts: Some Results of Swiss National Cohort Study' (2002) 17(1) *Journal of Interpersonal Violence* 14, 20.

7 Theodore Leggett, *Transnational Firearms Trafficking: Guns für Crime and Conflict* (2009) 37, 38.

8 Ibid, 37.

9 Nicolas Florquin, 'Chapter 2, Understanding the Trade in Small Arms: Key Concepts' in N.R. Jenzen-Jones und Matt Schroeder (Hrsg.), *An Introductory Guide to the Identification of Small Arms, Light Weapons, and Associated Ammunition* (2018) 45, 48; UN Office on Drugs and Crime, *Global Study on Firearms Trafficking 2020* (2020) 15.

10 Hanno Beck und Aloys Prinz, 'Ordnungspolitik auf illegalen Märkten: Der Drogen- und Waffenmarkt' (2002) 3 *Perspektiven der Wirtschaftspolitik* 23, 23.

11 Ibid 24, weitere Instrumente nach den Autoren wären Eingriffe auf der Nachfrageseite, Legalisierung von Teilmärkten und eine Einkommenspolitik.

12 Ibid.

nalen illegalen Handel mit Feuerwaffen und Munition. Hierbei wird der Fokus auf das Waffengesetz<sup>13</sup> gelegt, welches nach seinem Art. 1 Abs. 1 WG bezweckt, die missbräuchliche Verwendung von Waffen, Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteilen zu bekämpfen. Zunächst wird der Kontext des Waffengesetzes erläutert und auf die zentralen Begriffe der Feuerwaffen, Munition und des illegalen Waffenhandels eingegangen (Kapitel II). Der illegale Handel wird eingegrenzt auf den Handel mit Feuerwaffen und Munition in der Schweiz und von der Schweiz aus durch nicht-staatliche Akteure. Im Zentrum der Arbeit steht schliesslich die Frage, welche Strafbestimmungen im Waffengesetz auf den illegalen Waffenhandel angewendet werden können (Kapitel III). Hierfür werden die Tatbestände zunächst erläutert und mit den Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Waffengesetzes in Verbindung gebracht. Nicht berücksichtigt werden daher jene Strafbestimmungen, die klarerweise nicht auf den illegalen Waffenhandel angewendet werden können. Bei Grenzfällen oder solchen Strafbestimmungen, die zwar nicht auf den illegalen Waffenhandel angewendet werden können, aber trotzdem für diesen von Relevanz sind, wird dies konzis dargestellt. Zuletzt wird die Arbeit mit einem Schlusswort (Kapitel V) abgerundet.

## II. Kontext und Begrifflichkeiten

### 1. Entwicklung des Waffengesetzes

Das Waffengesetz wurde mit der dazugehörigen *Waffenverordnung*<sup>14</sup>, dem *Reglement über die Prüfung für die Waffenhandelsbewilligung*<sup>15</sup> und der *Verordnung über die Mindestanforderungen für Geschäftsräume von Waffenhandlungen*<sup>16</sup> auf den 1. Januar 1999 in Kraft gesetzt. Es regelt den Erwerb, das Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet, die Ausfuhr, das Aufbewahren, den Besitz, das Tragen, den Transport, das Vermitteln, die Herstellung von und

---

13 *Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997* (Waffengesetz, WG), SR 514.54.

14 *Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 21. September 1998* (Waffenverordnung, WV), SR 514.541.

15 *Reglement über die Prüfung der Waffenhandelsbewilligung vom 21. September 1998*, SR 514.544.1.

16 *Verordnung über die Mindestanforderungen für Geschäftsräume von Waffenhandlungen vom 21. September 1998*, SR 514.544.2.

den Handel mit Waffen i. w. S.<sup>17</sup> und Munition i. w. S.<sup>18</sup> (Art. 1 Abs. 2 WG). Die Grundlage für die Waffengesetzgebung bildet auf Verfassungsstufe Art. 107 Abs. 1 BV<sup>19</sup>, mit welchem dem Bund die Kompetenz erteilt wurde, Vorschriften gegen den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition zu erlassen.<sup>20</sup> Die Waffengesetzgebung und insbesondere auch das Waffengesetz hat seit seinem Erlass zahlreiche Änderungen erfahren.<sup>21</sup> Hervorzuheben ist insbesondere der Einfluss des internationalen Rechts im Bereich der Waffengesetzgebung. Die Schweiz hat sich im Assoziierungsabkommen zu Schengen<sup>22</sup> zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (SAA)<sup>23</sup> verpflichtet, die Schengener Waffenvorschriften in das nationale Recht umzusetzen.<sup>24</sup> Die Anpassung an das Schengener Recht beschränkt sich auf jene Aspekte, die zwingend vorgenommen werden müssen; sie beschränkt sich somit auf den Schengener Mindeststandard.<sup>25</sup> Die massgeblichen waffenrechtlichen Vorschriften im Schengen-Besitzstand beziehungsweise im Recht der Europäischen Union finden sich in der *Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über den Erwerb und des Besitzes von Waffen (EG-Waffenrichtlinie)*<sup>26</sup>, welche bezweckt, den (Handels-)Verkehr mit Feuerwaffen und Munition zu

- 
- 17 Nachfolgend werden Waffen, wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile und Waffenzubehör nach dem Waffengesetzes zur Vereinfachung als Waffen i. w. S. respektive Feuerwaffen i. w. S. bezeichnet.
- 18 Nachfolgend werden Munition und Munitionsbestandteile nach dem Waffengesetz zur Vereinfachung als Munition i. w. S. bezeichnet.
- 19 *Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV)*, SR 101.
- 20 Markus H.F. Mohler, 'Art. 107 BV' in Bernhard Ehrenzeller et al (Hrsg.), *Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar* (3. Aufl., 2014) 1942, 1944 [7]–[8].
- 21 Cf die Übersicht in Jürg Marcel Tiefenthal, *Kantonales Polizeirecht der Schweiz* (2018) 572–576; siehe auch den Überblick der Entwicklungen im Waffengesetz in Bundesamt für Polizei fedpol, 'Wie sich das Waffengesetz entwickelt' (Webseite, 3. September 2020).
- 22 Cf Art. 4 Abs. 2<sup>ter</sup> WG, wonach als Schengen-Staat ein Staat gilt, der durch eines der Schengen Assoziierungsabkommen gebunden ist. Die Schengen-Assoziierungsabkommen sind im Anhang des Waffengesetzes aufgeführt.
- 23 *Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen Besitzstands (SAA)*, eröffnet zur Unterzeichnung am 26. Oktober 2004, AS 2008 481 (in Kraft getreten 1. März 2008).
- 24 *Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 11. Januar 2006*, BBl 2006 2713, 2720–2721 ('Botschaft Änderung Waffengesetz 2006').
- 25 *Botschaft zur Genehmigung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union, einschliesslich der Erlasse zur Umsetzung der Abkommen ('Bilaterale II') vom 1. Oktober 2004*, BBl 2004 5965, 6170–6171 ('Botschaft Bilaterale II 2004').
- 26 *Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen*, ABL L 256 vom 13. September 1991 ('EG-Waffenrichtlinie').

gewährleisten.<sup>27</sup> Die Anpassung an die *EG-Waffenrichtlinie* wurde zusammen mit der anstehenden ‘nationalen’ Revision zur Schliessung der noch bestehenden Lücken in der Waffengesetzgebung auf den 12. Dezember 2008 in Kraft gesetzt.<sup>28</sup> Im Assoziierungsabkommen erfasst ist auch die Verpflichtung der Schweiz, den weiterentwickelten ‘Schengen-Besitzstand’ grundsätzlich zu übernehmen (Art. 2 Abs. 3 und Art. 7 SAA). Folglich mussten in den nachfolgenden Jahren Änderungen an der *EG-Waffenrichtlinie* ebenfalls im Schweizer Recht übernommen werden. Soweit im Verlauf der Arbeit auf die *EG-Waffenrichtlinie* aus dem Jahr 1991 mit Einbezug der neusten Änderung aus dem Jahr 2017 Bezug genommen wird, wird deswegen vereinfacht von der *geänderten EU-Waffenrichtlinie*<sup>29</sup> gesprochen.<sup>30</sup>

Neben der fortlaufenden Anpassung an das Schengener Recht wird das Schweizer Waffenrecht durch die Beteiligung der Schweiz an weiteren internationalen Abkommen im Bereich des Waffenrechts beeinflusst.<sup>31</sup> Zu nennen ist hierbei das *UN-Feuerwaffenprotokoll* und das *UN-Rückverfolgungsinstrument*, wobei letzteres das *UN-Feuerwaffenprotokoll* in den Teilbereichen Markierung, Registrierung und grenzüberschreitende Zusammenarbeit ergänzt und präzisiert.<sup>32</sup> Das *UN-Rückverfolgungsinstrument* ist im Gegensatz zum *UN-Feuerwaffenprotokoll* nur politisch, nicht aber rechtlich bindend.<sup>33</sup>

27 Botschaft *Bilaterale II 2004* (n 25) 6104.

28 Zu den vorgenommenen Änderungen cf *Botschaft Änderung Waffengesetz 2006* (n 24) 2721 und *Botschaft zur Volksinitiative ‘Für den Schutz vor Waffengewalt’ 2009 vom 16. Dezember 2009*, BBl 2010 137, 161.

29 *Richtlinie (EU) 2017/853 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen*, ABl. L 137 vom 24. Mai 2017 (‘geänderte EU-Waffenrichtlinie’).

30 Siehe zu den vorgenommenen Änderungen *Botschaft zur Genehmigung und Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EG betreffend die Übernahme der Richtlinie 51/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 zur Änderung der Waffenrichtlinie (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) und zu einer Änderung des Waffengesetzes (Anpassung der Umsetzung des Schengen-Besitzstands) vom 13. Mai 2009*, BBl 2009 3649, 3668–3673 (‘Botschaft Weiterentwicklung und Anpassung Schengen-Besitzstand 2009’). Siehe auch die neuste *Richtlinie (EU) 2021/555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen*, ABl. L 115 vom 6. April 2021, welche jedoch für den vorliegenden Beitrag keine massgeblichen Änderungen enthält.

31 Benjamin Amsler und Ludvine Calderari, ‘La réglementation des armes à feu par la loi fédérale sur les armes’ (2014) (3) *Aktuelle Juristische Praxis* 309, 312.

32 *Botschaft betreffend die Genehmigung und Umsetzung des UN-Feuerwaffenprotokolls (Entwurf I) und die Änderung des Waffengesetzes (Entwurf II) vom 25. Mai 2011*, BBl 2011 4555, 4557 (‘Botschaft UN-Feuerwaffenprotokoll und Änderung Waffengesetz 2011’).

Der Vollständigkeit halber ist im Bereich des illegalen Waffenhandels noch das rechtlich nicht bindende *Kleinwaffenaktionsprogramm der Vereinten Nationen*<sup>34</sup> und der multilaterale *Vertrag über den Waffenhandel* ('Arms Trade Treaty')<sup>35</sup> zu nennen. Der *Arms Trade Treaty* regelt den internationalen Handel mit konventionellen Waffen und ist für die Schweiz am 30. April 2015 in Kraft getreten.

## 2. Begrifflichkeiten

### 2.1. Begriff der Feuerwaffe im Waffengesetz

Das Waffengesetz setzt sich insgesamt mit vier Regelungsobjekten auseinander und unterscheidet zwischen der Waffe (mit den wesentlichen Bestandteilen), dem Waffenzubehör (Art. 4 Abs. 2 WG), der Munition (Art. 4 Abs. 5 WG) und den gefährlichen Gegenständen (Art. 4 Abs. 6 WG).<sup>36</sup> In Art. 4 Abs. 1 WG wird in sieben Grundkategorien abschliessend aufgezählt, was als Waffe im Sinne des Waffengesetzes zu verstehen ist.<sup>37</sup> Wie einleitend festgehalten, befasst sich die vorliegende Arbeit nur mit Feuerwaffen und Munition, womit das Tatobjekt in den Strafbestimmungen auf diese beschränkt wird. Gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. a WG gelten Geräte, mit denen durch Treibladung Geschosse abgegeben werden können und die eine einzige Person tragen und bedienen kann, oder Gegenstände, die zu solchen Geräten umgebaut werden können (Feuerwaffen), als Waffen.

Das Erfordernis einer Treibladung schliesst jene Schusswaffen aus, zu deren Antrieb keine Munition beziehungsweise 'Treibladung' verwendet wird, womit etwa Armbrüste und Pfeilbögen nicht erfasst sind.<sup>38</sup> Das ebenfalls

---

33 Ibid.

34 UN, *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects*, New York 9–20 July 2001, UN Doc A/CONF.192/15 (20 July 2001) 7–17.

35 Eröffnet zur Unterzeichnung 3. Juni 2013, 3013 UNTS 1 (in Kraft getreten 24. Dezember 2014), SR 0.518.61 (für die Schweiz in Kraft getreten 30. April 2015).

36 Stefan Miori, 'Waffenrecht in der Praxis der Strafverfolgung' (2017) 1 *Sicherheit und Recht* 3, 5.

37 Hans Wüst, *Schweizer Waffenrecht* (1999) 27.

38 *Botschaft zum Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG) vom 24. Januar 1996*, BBl 1996 I 1053, 1058 ('Botschaft Waffengesetz 1996'); Philippe

vorausgesetzte Kriterium der Tragbarkeit erfüllen Geräte, die von einer Person üblicherweise ohne fremde Hilfe getragen werden können, wobei die Schussabgabe aus der Hand erfolgt.<sup>39</sup> Dementsprechend erfasst das Waffengesetz keine schweren, nicht tragbaren, sowie nicht von einer Person bedienbare Feuerwaffen wie fahrbare Werfer, Kanonen, Geschütze, Standböller, Abschussrohre für Grossfeuerwerke oder fest montierte Selbstschussanlagen zur Vertreibung von Tieren (eg in Rebbergen) und Einbrechern. Sie werden selbst dann nicht vom Waffengesetz erfasst, wenn sie keinem anderen Gesetz – wie etwa dem Kriegsmaterial- oder Sprengstoffgesetz – unterstellt sind.<sup>40</sup> Antike Waffen sind gemäss Art. 2 Abs. 2 WG vom Geltungsbereich des Waffengesetzes grundsätzlich ausgenommen, vorbehaltlich den Bestimmungen über das Waffentragen (Art. 27 WG) und dem Waffentransport (Art. 28 WG) sowie die entsprechenden Strafbestimmungen dazu. In Anlehnung an die *geänderte EU-Waffenrichtlinie* sollen Gegenstände dann als umbaubar gelten, wenn sie kumulativ zwei Voraussetzungen erfüllen: Sie müssen das Aussehen einer Feuerwaffe haben und sich aufgrund ihrer Bauweise oder des verwendeten Materials zum Umbau eignen.<sup>41</sup> Wird jedoch eine Feuerwaffe technisch endgültig unbrauchbar gemacht, wie etwa deaktivierte Feuerwaffen, fällt sie nicht mehr unter Art. 4 Abs. 1 lit. a WG.<sup>42</sup> Schreckschuss- und Signalwaffen gelten nach Art. 4 Abs. 1 lit. a WG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 WV nur dann als Feuerwaffen, wenn sie die technischen Spezifikationen im Anhang der *Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/69*<sup>43</sup> nicht erfüllen.<sup>44</sup> Die Waffenverordnung verweist in dieser Bestimmung somit direkt auf den Anhang der *EU-Durchführungsrichtlinie*, wiederholt sie jedoch nicht.<sup>45</sup>

---

Weissenberger, 'Die Strafbestimmungen des Waffengesetzes: unter Berücksichtigung von Art. 260<sup>quater</sup> StGB' (2000) 2 *Aktuelle Juristische Praxis* 153, 157.

39 Weissenberger (n 38) 157.

40 Ibid.

41 *Botschaft Weiterentwicklung und Anpassung Schengen-Besitzstand 2009* (n 30) 3652; Fatih Aslantas, 'Allgemeine Bestimmungen, Art. 1–4 WG' in Nicolas Facincani und Reto Sutter (Hrsg.), *Waffengesetz (WG), Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997 (WG)* (2017) 1, 16 [4].

42 Aslantas (n 41) 16 [4].

43 *Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/69 der Kommission vom 16. Januar 2019 zur Festlegung technischer Spezifikationen für Schreckschuss- und Signalwaffen gemäss der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen*, ABL L 15 vom 17. Januar 2019, 22 ('Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/69').

44 Bundesamt für Polizei fedpol, *Erläuternder Bericht zur Änderung der Waffenverordnung vom 24. Juni 2020* (2020) 5.

45 Ibid.

Der Begriff der Feuerwaffe und die aktuelle Definition wurde erst auf den 22. Juni 2007 im Rahmen der Umsetzung der Schengener Waffenvorschriften in das nationale Recht in das Waffengesetz aufgenommen.<sup>46</sup> Die Terminologie wurde in Anlehnung an die Begrifflichkeiten der *EG-Waffenrichtlinie* angepasst und löste die Begriffe Hand- und Faustfeuerwaffe ab.<sup>47</sup> In dem Sinne kann für Auslegungsfragen auch auf den Schengen-Besitzstand zurückgegriffen werden.

## 2.2. Waffenkategorien

Neben der Terminologie wurde auch die Zuordnung und Einteilung von Waffen in verschiedene Kategorien aus der *EG-Waffenrichtlinie* übernommen.<sup>48</sup> Im Schweizer Recht werden Waffen im Waffengesetz in meldepflichtige Waffen (Art. 10 WG), in bewilligungspflichtige Waffen (Art. 8 Abs. 1 WG) und in verbotene Waffen (Art. 5 Abs. 1 und 2 WG)<sup>49</sup> eingeteilt. Diese Einteilung erfolgt aufgrund des abstrakten Gefährdungspotenzials der jeweiligen Waffe, wobei dementsprechend auch unterschiedlich strenge Erwerbsanforderungen gelten.<sup>50</sup> Die Zentralstelle Waffen weist den drei Kategorien zur Veranschaulichung die Farben grün, gelb und rot zu und führt bebilderte Beispiele auf.<sup>51</sup> So ist am Beispiel eines Gewehres folgende Einteilung ersichtlich: einschüssige und mehrläufige Jagdgewehre fallen in die Gruppe Grün und sind somit nur meldepflichtig (Art. 10 Abs. 1 lit. a WG). Ein halbautomatisches Gewehr fällt hingegen in die Gruppe Gelb der bewilligungspflichtigen Waffen (Art. 8 Abs. 1 WG), wobei die Kapazität des Magazins 10 Patronen nicht übersteigen darf (Art. 5 Abs. 1 lit. c. Ziff. 2 WG i.V.m. Art. 4 Abs. 2<sup>bis</sup> lit. b WG i.V.m. Art. 4a Abs. 1 WV). Wird diese Kapazität von 10 Patronen in der Ladevorrichtung überschritten (Art. 5 Abs. 1 lit. c Ziff. 2 WG) oder handelt es sich um eine umgebaute halbautomatische Feuerwaffe, die ursprünglich eine Serief Feuerwaffe war (Art. 5 Ziff. 1 lit. b WG) oder um eine Serief Feuerwaffe selbst (Art. 5

46 Cf *Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und an Dublin vom 17. Dezember 2004*, AS 2008 447, 463 ('Bundesbeschluss Schengen').

47 *Botschaft Bilaterale II 2004* (n 25) 6263.

48 *Botschaft Bilaterale II 2004* (n 25) 6171, 6172, 6264.

49 Seit August 2019 sind in Abs. 1 nur noch alle verbotenen Feuerwaffen aufgeführt und die Nichtfeuerwaffen werden in Abs. 2 geregelt.

50 *Bundesbeschluss Schengen* (n 46) 6105.

51 Bundesamtes für Polizei fedpol, *Waffen in Kürze* (2014) 8–17.

Ziff. 1 lit. a WG), fällt die Waffe in die Gruppe Rot der verbotenen Waffen.<sup>52</sup> Serief Feuerwaffen sind 'Waffen, die solange schiessen, als der Abzug der Waffe vom Schützen betätigt wird (durchgezogen bleibt) und aus einem Magazin Patronen zugeführt werden (Serie- oder Dauerfeuer)'.<sup>53</sup>

### 2.3. Begriff der Munition und Munitionsbestandteile im Waffengesetz

Als Munition gilt nach Art. 4 Abs. 5 WG Schiessmaterial mit einer Treibladung, deren Energie durch Zündung in einer Feuerwaffe auf ein Geschoss übertragen wird. Das Waffengesetz beschränkt sich demgemäss auf Munition, welche mit einer Feuerwaffe verschossen werden kann.<sup>54</sup> Da das Waffengesetz nur Feuerwaffen erfasst, die von einer einzigen Person getragen und bedient werden können, fallen etwa Artilleriegeschosse und Kanonenkugeln nicht unter das Waffengesetz, obwohl auch hier mittels Zündung eine Energieübertragung auf ein Geschoss stattfindet.<sup>55</sup> Zudem soll nur solche Munition dem Waffengesetz unterstellt werden, welche, in Anlehnung an Art. 1 Abs. 1 WG, ein bestimmtes Mindestmass an Missbrauchspotential in sich birgt.<sup>56</sup> Aus diesem Grund umfasst der Munitionsbegriff bspw. keine Pfeile, Armbrustbolzen, Geschosse aus Druckluft- und CO<sub>2</sub>-Waffen oder Platzpatronen, da diese nur selten missbräuchlich verwendet werden.<sup>57</sup> Das Waffengesetz regelt neben der Munition auch die Munitionsbestandteile (Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b WG). Hierbei handelt es sich um Geschoss, Zündhütchen beziehungsweise Zündsatz, Patronenhülse und Pulver.<sup>58</sup> Der Begriff umfasst ebenfalls Schiesspulver, mit dem Munitionshülsen nachgeladen werden können.<sup>59</sup> Auch bei der Munition sind Verbote und Einschränkungen im Zusammenhang mit gewissen Munitionsarten zu beachten (Art. 6 Abs. 1 WG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 WV).

---

52 Cf zu der ganzen Einteilung *ibid.*

53 Wüst (n 37) 284.

54 *Ibid.* 52, welcher jedoch noch auf die Begriffe der Hand- oder Faustfeuerwaffe im Sinne der ursprünglichen Fassung des Waffengesetzes Bezug nimmt.

55 Benjamin Leupi-Landtwing, 'Erwerb und Besitz von Munition und Munitionsbestandteilen, Art. 15–16a WG' in Nicolas Facincani und Reto Sutter (Hrsg.), *Waffengesetz (WG), Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997 (WG)* (2017) 126, 128 [6].

56 *Botschaft Waffengesetz 1996* (n 38) 1059.

57 *Ibid.*

58 Wüst (n 37) 52.

59 *Botschaft Änderung Waffengesetz 2006* (n 24) 2727.

### 3. Handel mit Feuerwaffen und Munition

#### 3.1. Waffenhandel nach dem Waffengesetz

In der Literatur wird der illegale Waffenhandel definiert als der Handel mit Waffen, der gegen Waffenembargos, nationale und multilaterale Gesetze, Vereinbarungen und Regelungen oder internationales Recht verstösst.<sup>60</sup> Demnach findet sich das illegale Element im Verstoss gegen Gesetzesbestimmungen und sonstigen Regelungen, sei dies auf internationaler oder nationaler Ebene. Da in der vorliegenden Arbeit die Strafbestimmungen im Waffengesetz untersucht werden, stehen die Regelungen des Waffengesetzes im Vordergrund. Im Waffengesetz selbst und den zugehörigen Erlassen findet sich keine Definition zum Begriff des Waffenhandels, obwohl es nach seiner Zweckbestimmung in Art. 1 Abs. 2 WG den Handel mit Waffen und Munition i. w. S. regelt und das 4. Kapitel<sup>61</sup> im Waffengesetz dem Waffenhandel und der Waffenherstellung gewidmet ist. Somit wird durch die Literatur und das Waffengesetz insbesondere die Frage offen gelassen, welche Tätigkeiten vom Begriff des Waffenhandels erfasst sind. Nach der Systematik des Waffengesetzes kann angenommen werden, dass zumindest jene Personen, die eine Waffenhandelsbewilligung nach Art. 17 Abs. 1 WG benötigen, auch als Waffenhändler anzusehen sind und somit ihre Tätigkeiten als Waffenhandel gelten. Diese Annahme wird durch die Überschrift des 1. Abschnitts, 'Waffenhandel', verstärkt. Demnach wären der Erwerb, das Anbieten, die Weitergabe und das Vermitteln von Waffen und Munition i. w. S. als Tätigkeiten des Waffenhandels anzusehen. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass Art. 17 Abs. 1 WG sich nur auf den gewerbsmässigen Waffenhandel bezieht.

Obwohl die gewerbsmässige Waffenherstellung nach Art. 18 WG ebenfalls eine Waffenhandelsbewilligung erfordert, erfolgt die Anknüpfung hieran nicht aus begrifflichen Gründen, sondern weil die Voraussetzungen von Art. 17 Abs. 2 WG Anwendung finden. Damit soll sichergestellt werden, dass auch die Waffenhersteller über die notwendigen fachtechnischen Kenntnisse und

---

60 Claudio Besozzi, *Illegal, legal – egal? Zu Entstehung, Struktur und Auswirkungen illegaler Märkte* (2001) 44; Maya Brehm, *Conventional Arms Transfers in the light of humanitarian and human rights law* (2005) 11; Andrew Feinstein, *The shadow world: Inside the Global Arms Trade* (2011) xxiii; David Furger, *Völkerrechtliche Staatenverantwortlichkeit für grenzüberschreitende Waffentransfers* (2013) 26; Philip L. Reichel, *An Encyclopedia of Cyber Theft, Weapons Sales and Other Illegal Activities, Volume 2, M – Z* (2019) 642.

61 Art. 17 – Art. 22 WG.

Einrichtungen verfügen und auch die übrigen Voraussetzungen während der gesamten Gültigkeitsdauer der Waffenhandelsbewilligung erfüllt sind.<sup>62</sup> Somit besteht keine inhaltliche Verknüpfung an die Waffenhandelsbewilligung und die Waffenhersteller sind nicht als Waffenhändler zu qualifizieren.

Im Fall des Verbringens von Feuerwaffen in das schweizerische Staatsgebiet gestaltet sich die Lage etwas anders. Die Botschaft zum Waffengesetz von 1996 spricht in diesem Zusammenhang ebenfalls vom Handel und es wird wieder die Bezeichnung Waffenhändler verwendet.<sup>63</sup> Somit ist das Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet zusätzlich zu den aufgeführten Handlungen in Art. 17 Abs. 1 WG als Waffenhandel zu qualifizieren.

## 2.2. Waffenhandel im europäischen Recht und internationalen Abkommen

Wie ersichtlich, ergibt sich nach dem Waffengesetz eine eher schwammige und unbefriedigende Eingrenzung der Begriffe des Waffenhändlers, des Waffenhandels und insbesondere des illegalen Waffenhandels. Um der Begriffsbestimmung weitere Struktur zu geben, kann noch auf das europäische Recht und auf die internationalen Abkommen zurück gegriffen werden. In der *geänderten EU-Waffenrichtlinie* findet sich sowohl eine Definition des Waffenhändlers als auch eine Definition des Waffenhandels, welche durch die Änderungen der Richtlinie den jeweiligen Gegebenheiten und Herausforderungen angepasst wurden. Gemäss der Botschaft aus 2009 zu der Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes, kann davon ausgegangen werden, dass das Schweizer Recht die EU-Begrifflichkeiten genügend widerspiegelt, weshalb auch die Begriffsbestimmungen in der *geänderten EU-Waffenrichtlinie* berücksichtigt werden können.<sup>64</sup>

Nach Art. 1 Ziff. 9 lit. a und b der *geänderten EU-Waffenrichtlinie* wird ein Waffenhändler definiert als jede natürliche oder juristische Person, deren Beruf oder Gewerbe ganz oder teilweise in einer der folgenden Tätigkeiten besteht: Der Herstellung, Vertrieb, Tausch, Verleih, Reparatur, Veränderung oder Umbau von Feuerwaffen oder wesentlichen Bestandteilen nach lit. a oder der Herstellung, Vertrieb, Tausch, Veränderung oder Umbau von Munition

62 *Botschaft Waffengesetz 1996* (n 38) 1067.

63 *Botschaft Waffengesetz 1996* (n 38) 1069; *Botschaft Änderung Waffengesetz 2006* (n 24) 2740.

64 *Botschaft Weiterentwicklung und Anpassung Schengen-Besitzstand 2009* (n 30) 3663.

nach lit. b. In dieser Definition wird – im Unterschied zum schweizerischen Recht – begrifflich nicht zwischen dem Waffenhandel und der Waffenherstellung unterschieden.<sup>65</sup> In der Definition des unerlaubten Handels in Art. 1 Ziff. 12 der *geänderten EU-Waffenrichtlinie* wird die Waffenherstellung hingegen nicht mehr erfasst. Ein unerlaubter Handel ist nach Art. 1 Ziff. 12 der *geänderten EU-Waffenrichtlinie* der Erwerb, der Verkauf, die Lieferung, die Durchfuhr oder die Verbringung von Feuerwaffen, ihren wesentlichen Bestandteilen oder Munition aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder durch dessen Hoheitsgebiet in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats, sofern die vorgeschriebenen Genehmigungspflichten missachtet wurden beziehungsweise die Feuerwaffen, wesentliche Bestandteile oder Munition nicht vorschriftsgemäss gekennzeichnet sind.<sup>66</sup> Eine Kennzeichnungspflicht für Feuerwaffen, wesentliche Bestandteile und Munition ergibt sich aus Art. 4 Ziff. 1 lit. a der *geänderten EU-Waffenrichtlinie*, wonach diese mit einer lesbaren, dauerhaften und eindeutigen Kennzeichnung zu versehen sind.

Der Begriff des unerlaubten Handels in der *geänderten EU-Waffenrichtlinie* wurde aus dem *UN-Feuerwaffenprotokoll* übernommen.<sup>67</sup> Mit Genehmigung vom 23. Dezember 2011 ist die Schweiz ebenfalls dem *UN-Feuerwaffenprotokoll* beigetreten.<sup>68</sup> Das *UN-Feuerwaffenprotokoll* bezeichnet in Art. 3 lit. e den unerlaubten Handel als die Einfuhr, die Ausfuhr, den Erwerb, den Verkauf, die Lieferung, den Transport oder die Verbringung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition aus dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates oder durch dessen Hoheitsgebiet in das Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates, sofern einer der betreffenden Vertragsstaaten dies nicht im Einklang mit diesem Protokoll genehmigt oder wenn die Schusswaffen nicht im Einklang mit Artikel 8 gekennzeichnet sind. In dieser Definition sind zwei essenzielle Elemente enthalten: Einerseits der transnationale Charakter der Regelung und andererseits die Verletzung von Regulierungsmassnahmen (eg das Fehlen einer Genehmigung oder eine unrichtige Kennzeichnung).<sup>69</sup>

---

65 Botschaft *Bilaterale II 2004* (n 25) 6271.

66 Botschaft *Weiterentwicklung und Anpassung Schengen-Besitzstand 2009* (n 30) 3667.

67 Ibid 3658.

68 Bundesbeschluss *über die Genehmigung und die Umsetzung des UN-Feuerwaffenprotokolls vom 23. Dezember 2011*, AS 2012 6777.

69 UN Office on Drugs and Crime (n 7) 20.

Wie oben dargelegt, richtet sich die Begriffsbestimmung in der *geänderten EU-Waffenrichtlinie* nach dem *UN-Feuerwaffenprotokoll*. Durch die stete Anpassung der Schweiz an den Schengen-Besitzstand hat das *UN-Feuerwaffenprotokoll* bereits vor dem eigentlichen Beitritt der Schweiz auf das Schweizer Recht gewirkt. Zum Zeitpunkt des Beitritts erfüllte die schweizerische Rechtsordnung weitgehend die Anforderungen des *UN-Feuerwaffenprotokolls*.<sup>70</sup>

Aufgrund der aufgezeigten starken Beeinflussung und der Anpassung des Schweizer Rechts an die *EG-Waffenrichtlinie* und ihre jeweiligen Änderungen, sowie an das *UN-Feuerwaffenprotokoll* kann auf die Begriffsbestimmung in der Richtlinie und im Vertrag zur Auslegung der Begriffe des Waffenhändlers, des Waffenhandels und des unerlaubten respektive illegalen Waffenhandels zurückgegriffen werden. Die Begriffsbestimmungen sind aber nicht als absolut zu betrachten, sondern dienen vielmehr als Leitlinie bei der Auslegung im Rahmen des Waffengesetzes.

### III. Die Strafbestimmungen des Waffengesetzes

#### 1. Übersicht über die Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen bei Widerhandlungen gegen das Waffengesetz finden sich im 8. Kapitel des Waffengesetzes. Es handelt sich hierbei um Nebenstrafrecht, also um Strafbestimmungen des Bundes ausserhalb des Strafgesetzbuches.<sup>71</sup> Nach Art. 333 StGB sind auch die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches auf die Straftatbestände des Waffengesetzes anwendbar. Das Waffengesetz enthält bei vorsätzlichen Widerhandlungen einen Vergehenstatbestand in Art. 33 Abs. 1 WG mit einer Androhung von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe. Bei einer fahrlässigen Tatbegehung liegt nur eine Übertretung vor, da diese mit Busse bedroht wird (Art. 33 Abs. 2 WG). Bei den in Art. 33 Abs. 3 WG aufgeführten Tatbeständen handelt es sich aufgrund der Strafandrohung von einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe um Verbrechen (siehe Art. 10 Abs. 2 StGB). Zuletzt findet sich in

<sup>70</sup> *Botschaft UN-Feuerwaffenprotokoll und Änderung Waffengesetz 2011* (n 32) 4557.

<sup>71</sup> *Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937* (StGB), SR 311.0; Marianne Johanna Hilf, 'Art. 333 StGB' in Marcel Alexander Niggli und Hans Wiprächtiger (Hrsg.), *Basler Kommentar, Strafrecht II, Art. 137–392 StGB* (4. Aufl., 2019) 5637, 5643 [5].

Art. 34 WG ein Übertretungstatbestand mit einer Busse als Strafe. Die aufgeführten Tatbestände können auch fahrlässig begangen werden, da Art. 34 WG nicht explizit nur die vorsätzliche Begehung unter Strafe stellt (cf Art. 333 Abs. 7 StGB).

Die Strafbestimmungen enthalten verschiedene Unter-Tatbestände, welche jeweils direkt oder indirekt auf die allgemeinen Bestimmungen des Waffengesetzes verweisen. Somit erschliesst sich die Tragweite der Strafrechtsnormen nur in Verbindung mit den verwaltungsrechtlichen und anderen besonderen rechtlichen Regelungen des Waffengesetzes.<sup>72</sup>

Nachfolgend werden in einem ersten Schritt die Straftatbestandsmerkmale der Bestimmungen herausgearbeitet und mit dem Hintergrund der allgemeinen Gesetzesbestimmungen des Waffengesetzes in Verbindung gebracht. Die Straftatbestandsmerkmale werden beim ersten Straftatbestand noch umfassend ausgeführt, bei den folgenden Straftatbeständen wird dagegen nur auf solche Elemente eingegangen, die sich von den Ausführungen zum ersten Straftatbestand unterscheiden. In einem zweiten Schritt werden die Straftatbestimmungen darauf untersucht, ob diese Strafbestimmungen auf ein Verhalten, welches als illegaler Waffenhandel zu qualifizieren ist, anzuwenden sind. Dass hierbei gegen ein nationales Gesetz verstossen wird ergibt sich schon daraus, dass Handlungen unter Strafe gestellt werden, welche entgegen den Vorschriften des Waffengesetzes vorgenommen werden.

## 2. Art. 33 Abs. 1 lit. a WG

Art. 33 Abs. 1 lit. a WG stellt eine Anzahl an Tätigkeiten unter Strafe, die ohne Berechtigung vorgenommen werden.<sup>73</sup> Demnach macht sich nach Art. 33 Abs. 1 lit. a WG strafbar, wer ohne Berechtigung Waffen und Munition i. w. S. anbietet, überträgt, vermittelt, erwirbt, besitzt, herstellt, abändert, umbaut, trägt, in einen Schengen-Staat ausführt oder in das schweizerische Staatsgebiet verbringt.

---

<sup>72</sup> Weissenberger (n 38) 164.

<sup>73</sup> Ibid.

## 2.1. Objektiver Tatbestand

### 2.1.1. Täter

Der Täter wird in Art. 33 Abs. 1 lit. a WG ohne eine weitere Beschränkung nur mit dem Ausdruck 'Wer' bezeichnet. Somit kann jedermann Täter sein (sog. Allgemeindelikt).<sup>74</sup> Zu beachten ist jedoch, dass gewisse Personengruppen vom Geltungsbereich des Waffengesetzes nach Art. 2 Abs. 1 WG ausgenommen sind. Somit sind Personen, welche der Armee, dem Nachrichtendienst des Bundes, den Zoll- oder Polizeibehörden angehören nicht dem Waffengesetz und somit auch nicht den Strafbestimmungen des Waffengesetzes unterworfen, ausser sie sind in privater Funktion tätig.<sup>75</sup> In diesem Sinne entschied das Bundesgericht, dass ein Polizist nach dem Waffengesetz beurteilt werden musste, als dieser zu einem rein privaten Zweck Waffen erwarb.<sup>76</sup> Obwohl äusserlich der Anschein bestand, dass die Waffenbestellung für polizeiliche Zwecke geschah – so war der Beschuldigte beim Lieferanten als Polizist bekannt gewesen und der Lieferschein wurde auf die Kantonspolizei Solothurn ausgestellt – war letztlich der tatsächliche private Zweck der Waffen massgebend.<sup>77</sup>

### 2.1.2. Tatobjekt

Tatobjekt sind Waffen (Art. 4 Abs. 1 WG), wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile (Art. 4 Abs. 3 WG i.V.m. Art. 3 und Art. 4 WV), Waffenzubehör (Art. 4 Abs. 2 WG), Munition (Art. 4 Abs. 5 WG) und Munitionsbestandteile nach dem Waffengesetz. Wird ein Gegenstand nicht als Waffe respektiv Munition vom Waffengesetz erfasst, liegt ein untaugliches Tatobjekt vor.<sup>78</sup>

---

74 Zum Begriff 'Allgemeindelikt' (auch 'gemeinen Delikten') siehe Andreas Donatsch, Gunhild Godenzi und Brigitte Tag, *Strafrecht I, Verbrechenlehre* (10. Aufl., 2022) 102.

75 *Botschaft Waffengesetz 1996* (n 38) 1057; *Botschaft Änderung Waffengesetz 2006* (n 24) 2728; einzelne kantonale Polizeigesetze halten die Anwendung des Waffengesetzes bei der Waffenverwendung durch Private überflüssigerweise noch mittels Verweis fest (wie etwa das Schaffhauser Gesetz über die Organisation des Polizeiwesens vom 21. Februar 2000, SHR 354.100 in Art. 28 Abs. 1), Tiefenthal (n 19) 571 m. w. H.

76 BGE 143 IV 347.

77 Ibid E. 3.2.

78 Cf die Ausführungen unter Kapitel II.2.1.

### 2.1.3. Tathandlung

Der Straftatbestand in lit. a stellt zahlreiche Tathandlungen unter Strafe, welche ohne Berechtigung vorgenommen werden: das unberechtigte Anbieten, Übertragen, Vermitteln, Erwerben, Besitzen, Herstellen, Abändern, Umbauen, Tragen, das Ausführen in einen Schengen-Staat oder das Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet. Der Begriff 'ohne Berechtigung' erfasst in diesem Straftatbestand den Umgang ohne die erforderlichen Bewilligungen (Waffenerwerbsschein, Waffentragebewilligung, Waffenhandelsbewilligung etc), den Umgang mit gesetzlich verbotenen Waffen<sup>79</sup> oder gesetzlich verbotener Munition<sup>80</sup>, oder die Abgabe von Waffen an Dritte, welche keine Berechtigung für den Umgang haben (eg Abgabe an unberechtigte Minderjährige).<sup>81</sup> Auch das Ausführen ohne Begleitschein ist erfasst.<sup>82</sup> Um zu verstehen welche Handlungen lit. a pönalisiert, sind gewisse Ausführungen zum allgemeinen Teil des Waffengesetzes von Nöten, insbesondere welche Bewilligungen beim Umgang mit Feuerwaffen und Munition i. w. S. erforderlich sind.

Grundlage für den Erwerb von Feuerwaffen und Munition und den hierzu erforderlichen Bewilligungen bildet die Einteilung von Waffen i. w. S. in drei Kategorien<sup>83</sup>, woraus ein dreistufiges Erwerbsregime erwächst.<sup>84</sup> So ist entweder eine Ausnahmbewilligung für verbotene Waffen nach Art. 5 Abs. 1 WG erforderlich, ein Waffenerwerbsschein nach Art. 8 Abs. 1 WG für bewilligungspflichtige Waffen oder ein schriftlicher Vertrag nach Art. 11 WG für meldepflichtige Waffen. Die Waffenerwerbsscheinpflicht gilt unabhängig davon, ob der Erwerb im Handel oder unter Privaten erfolgt und wird unter den kumulativen Voraussetzungen von Art. 8 Abs. 2 lit. a–d WG erteilt.<sup>85</sup> Der Grundsatz der Waffenerwerbsscheinpflicht wird in Art. 10 WG im Falle von gewissen privilegierten Waffen (Gruppe Grün<sup>86</sup>) durchbrochen. Die in Art. 10 Abs. 1 WG aufgezählten Waffen sowie ihre wesentlichen Bestandteile dürfen

79 Cf Art. 5 Abs. 1 und 2 WG und die Ausführungen unter Kapitel II.2.2.

80 Cf Art. 6 Abs. 1 WG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 WV und die Ausführungen unter Kapitel II.2.3.

81 *Botschaft Waffengesetz 1996* (n 38) 1073; Fatih Aslantas, 'Strafbestimmungen, Art. 33–36 WG' in Nicolas Facincani und Reto Sutter (Hrsg.), *Waffengesetz (WG): Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997 (WG)* (2017) 333, 338 [5].

82 *Botschaft Weiterentwicklung und Anpassung Schengen-Besitzstand 2009* (n 30) 3672.

83 Cf dazu die Ausführungen unter Kapitel II.2.2.

84 *Botschaft Bilaterale II 2004* (n 25) 6171.

85 *Ibid*; früher war für den Erwerb unter Privaten kein Waffenerwerbsschein erforderlich, siehe *Botschaft Waffengesetz 1996* (n 38) 1062.

86 Bundesamt für Polizei fedpol (n 58) 10–11.

ohne Waffenerwerbsschein mittels eines schriftlichen Vertrages (Art. 11 Abs. 1 WG) erworben werden. Zuletzt ist beim Erwerb zu beachten, dass die dritte Kategorie von Waffen, die verbotenen Feuerwaffen nach Art. 5 Abs. 1 WG (Gruppe Rot<sup>87</sup>), grundsätzlich nicht erworben, im Inland vermittelt oder in das schweizerische Staatsgebiet verbracht werden dürfen. Die kantonale Behörde kann jedoch unter den äusserst restriktiven Bedingungen von Art. 28b WG eine Ausnahmegewilligung für Feuerwaffen sowie wesentliche oder besonders konstruierte Bestandteile erteilen. Munition i. w. S. dürfen durch jene Personen erworben werden, die zum Erwerb der entsprechenden Waffe berechtigt sind (Art. 15 Abs. 1 WG).

Wird ein gewerbsmässiger Umgang mit Waffen und Munition i. w. S. gepflegt, so schreibt Art. 17 Abs. 1 WG eine Waffenhandelsbewilligung vor. Die Botschaft zum Waffengesetz von 1996 führt aus, dass Gewerbsmässigkeit dann vorliegt, wenn jemand ein regelmässiges Einkommen aus einer Tätigkeit erzielen will, also die Absicht hat, sich ein Erwerbseinkommen zu sichern.<sup>88</sup> Ausserdem verweist die Botschaft auf die bundesgerichtliche Praxis im Bereich des Strafrechts,<sup>89</sup> welche vom Begriff des berufsmässigen Handelns ausgeht.<sup>90</sup> Demnach handelt der Täter berufsmässig, 'wenn sich aus der Zeit und den Mitteln, die er für die deliktische Tätigkeit aufwendet, aus der Häufigkeit der Einzelakte innerhalb eines bestimmten Zeitraums sowie aus den angestrebten und erzielten Einkünften ergibt, dass er die deliktische Tätigkeit nach der Art eines Berufes ausübt. [...] Wesentlich für die Annahme von Gewerbsmässigkeit ist, dass der Täter durch die deliktischen Handlungen relativ regelmässige Einnahmen erzielt und anstrebt, die einen namhaften Beitrag an die Kosten zur Finanzierung seiner Lebensgestaltung darstellen'.<sup>91</sup>

Schliesslich sind noch die Bewilligungsvorschriften im Zusammenhang mit Auslandsgeschäften zu betrachten. Aufgrund der Delegation in Art. 22a Abs. 1

---

87 Ibid 16–19.

88 *Botschaft Waffengesetz 1996* (n 38) 1066.

89 Ibid 1074, unter Verweis auf BGE 116 IV 319 E. 4 und 4c und BGE 117 IV 119 E. 1c.

90 Marcel Alexander Niggli und Christof Riedo, 'Art. 139 StGB' in Marcel Alexander Niggli und Hans Wiprächtiger (Hrsg.), *Basler Kommentar, Strafrecht II, Art. 137–392 StGB* (4. Aufl., 2019) 2898, 2926 [88].

91 BGE 116 IV 219 E. 4; diese Rechtsprechung wurde beibehalten und verschiedentlich bestätigt, siehe etwa BGE 116 IV 319 E. 1.2.; 117 IV 119 E. 1c; 119 IV 129 E. 3a; 123 IV 113 E. 2c; 124 IV 59 E. 3b/bb; 129 IV 188 E. 3.1.2.; 129 IV 253 E. 2.2.; Urteil des Bundesgerichts 6B\_611/2015 vom 17. Dezember 2015 E. 3.4.

WG auf die Kriegsmaterial-<sup>92</sup> und Güterkontrollgesetzgebung<sup>93</sup> richtet sich die Aus- und Durchfuhr, die Vermittlung an Empfänger im Ausland und der Handel im Ausland von schweizerischem Territorium aus mit Waffen und Munition i. w. S. nicht nach der Waffengesetzgebung. Entgegen dieser Delegation sieht Art. 22a Abs. 2 WG allerdings vor, dass die Art. 22b, 23, 25a und 25b des Waffengesetzes vorbehalten bleiben, da die darin geregelten Sachverhalte einen Bezug zu der inneren Sicherheit aufweisen.<sup>94</sup> So schreibt das Waffengesetz einen Begleitschein vor bei der definitiven Ausfuhr von Feuerwaffen, deren wesentlichen Bestandteilen oder Munition in einen Schengen-Staat im Sinne von Art. 22b Abs. 1 WG, ausser diese sind von der Kriegsmaterialgesetzgebung erfasst und die Ausfuhr erfolgt gewerbmässig (Art. 22b Abs. 2 WG). Eine Waffenausfuhr in Nicht-Schengen-Staaten ist der Güterkontrollgesetzgebung unterstellt, sofern das Gut nicht auch von der Kriegsmaterialgesetzgebung erfasst ist.<sup>95</sup> Auch wer nur vorübergehend im Reiseverkehr Feuerwaffen und die dazugehörige Munition in das schweizerische Staatsgebiet verbringen<sup>96</sup> will, benötigt eine Bewilligung (Art. 25a Abs. 1 WG). Gemäss der Botschaft zur Änderung des Waffengesetzes vom 11. Januar 2006 bezeichnet der Ausdruck Verbringen 'den Realakt des Beförderns einer Ware ins Staatsgebiet der Schweiz, somit auch die als Ein- und Durchfuhr bezeichneten Sachverhalte'.<sup>97</sup> Vorliegend bezieht sich Art. 25a WG wohl primär auf die Durchfuhr von Feuerwaffen und Munition, da Art. 25a Abs. 1 WG von einem vorübergehenden Verbringen spricht.<sup>98</sup>

Für die vorliegende Arbeit besonders relevant ist, welche der Tathandlungen in Art. 33 Abs. 1 lit. a WG auf den illegalen Waffenhandel angewandt werden

---

92 *Bundesgesetz über das Kriegsmaterial vom 13. Dezember 1996* (Kriegsmaterialgesetz), SR 514.51.

93 *Bundesgesetz über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter, besonderer militärischer Güter sowie strategischer Güter vom 13. Dezember 1996* (Güterkontrollgesetz), SR 946.202.

94 *Botschaft Bilaterale II 2004* (n 25) 6272.

95 Urteil des Bundesstrafgerichts SK.2015,52 vom 1. April 2016 E. 2.2.

96 Die ursprünglich im Waffengesetz verwendeten Begriffe Ein- und Durchfuhr wurden auf den 12. Dezember 2008 der zollrechtlichen Terminologie angepasst und durch den Ausdruck 'Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet' ersetzt, *Botschaft Änderung Waffengesetz 2006* (n 24) 2727–2728.

97 *Botschaft Änderung Waffengesetz 2006* (n 24) 2728.

98 Benjamin Leupi-Landtwing, 'Auslandsgeschäfte, Art. 24–25 WG' in Nicolas Facincani und Reto Sutter (Hrsg.), *Waffengesetz (WG), Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997 (WG)* (2017) 175, 197 [1].

könn. Nach den einleitend zum Waffenhandel gemachten Ausführungen<sup>99</sup>, wären der Erwerb, das Anbieten, die Weitergabe, die Vermittlung und das Verbringen ins schweizerische Staatsgebiet als Handel mit Waffen anzusehen, wobei jedoch zu beachten ist, dass die Weitergabe gar nicht als mögliche Tathandlung in lit. a aufgeführt wird. Das Übertragen wird zwar nicht in Art. 17 Abs. 1 WG erwähnt, dafür aber bei zahlreichen anderen Stellen im Waffengesetz im Zusammenhang mit dem Erwerb von Waffen und Munition i. w. S., so etwa bei der Meldepflicht der übertragenden Person nach Art. 9c WG. Somit kann dies als Bestandteil des Erwerbes ebenfalls erfasst werden. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass obwohl die Waffenhandelsbewilligung und die Tathandlungen in Art. 17 und Art. 24 WG mit einem gewerbsmässigen Vorgehen verknüpft sind, dies kein kennzeichnendes Element des Waffenhandels darstellt, sondern ein Qualifizierungsmerkmal. Dies fällt insbesondere bei Betrachtung der weiteren Strafbestimmungen auf: In Art. 33 Abs. 1 lit. b, e und f WG sind Strafbestimmungen für den Inhaber einer Waffenhandelsbewilligung vorgesehen. Die gewerbsmässige Begehung wird hingegen separat in Art. 33 Abs. 3 WG mit einer qualifizierenden Strafandrohung bei einer vorsätzlichen und gewerbsmässigen Begehung geregelt. Somit kann es sich auch bei einer konkreten Zuwiderhandlung – wie etwa beim illegalen Waffenhandel – durch den Inhaber einer Waffenhandelsbewilligung um eine einmalige Angelegenheit handeln und somit nicht um ein gewerbsmässiges Vorgehen.<sup>100</sup> Es ist aber trotzdem festzuhalten, dass bei den Inhabern einer Waffenhandelsbewilligung zumeist gleichzeitig auch gewerbsmässig handelnde Akteure vorliegen.<sup>101</sup> Eine Tathandlung, die als illegaler Waffenhandel qualifiziert wird, kann ungeachtet der Anlehnung an die Waffenhandelsbewilligung auch durch eine Privatperson im Einzelfall oder auch gewerbsmässig vorgenommen werden.

Die Aus- und Durchfuhr richten sich grundsätzlich nach der Kriegsmaterialgesetzgebung (respektive der Güterkontrollgesetzgebung), weswegen im Waffengesetz nicht näher auf die Ausfuhr eingegangen wird (cf Art. 22a Abs. 1 WG). So wird hierfür auch keine Waffenhandelsbewilligung nach Art. 17 Abs. 1 WG verlangt, sondern eine Ein-, Aus- und Durchfuhrbewilligung nach dem Kriegsmaterialgesetz (Art. 2 lit. d und Art. 17 Abs. 1 KMG). Art. 33 Abs. 1 lit. a WG erwähnt die unberechtigte Ausfuhr jedoch als Tathandlung.

---

<sup>99</sup> Siehe II.3.1.

<sup>100</sup> Aslantas (n 81) 343 [21].

<sup>101</sup> Amsler und Calderari (n 31) 321.

Soweit das Waffengesetz somit eine Strafbarkeit für die unberechtigte Ausfuhr und das Verbringen vorsieht, sind diese dem illegalen Waffenhandel zurechenbaren Tathandlungen<sup>102</sup> unter dem Waffengesetz kriminalisiert.

Die *geänderte EU-Waffenrichtlinie* erwähnt zusätzlich die Herstellung, die Reparatur, die Veränderung und den Umbau von Feuerwaffen als eine Tätigkeit eines Waffenhändlers (Art. 1 Ziff. 9 lit. a *geänderte EU-Waffenrichtlinie*).<sup>103</sup> Wie unter der Begriffsbestimmung zum Waffenhandel ausgeführt, nimmt das schweizerische Waffengesetz im Gegensatz zu der *geänderten EU-Waffenrichtlinie* eine Unterscheidung zwischen dem Waffenhandel und der Waffenherstellung vor. Obwohl diese Unterscheidung bei der Definition des Waffenhändlers in der *geänderten EU-Waffenrichtlinie* fehlt, wird die Herstellung, die Reparatur, die Veränderung und der Umbau von Feuerwaffen trotzdem nicht als Tätigkeit des unerlaubten Handels in Art. 1 Ziff. 12 der *geänderten EU-Waffenrichtlinie* aufgeführt. Auch das *UN-Feuerwaffenprotokoll* führt diese Tathandlungen nicht beim unerlaubten Handel auf. Somit sind die Herstellung, die Reparatur, die Veränderung und der Umbau von Feuerwaffen nicht als Tathandlung des illegalen Waffenhandels einzustufen.

Das unberechtigte Besitzen und Tragen von Feuerwaffen wird in keiner der Quellen erwähnt und ist somit ebenfalls als möglicher Tatbestand des illegalen Waffenhandels auszuschliessen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass eine Vielzahl an Handlungsformen des illegalen Waffenhandels ein tatbestandsmässiges Verhalten nach Art. 33 Abs. 1 lit. a WG darstellen. Auch die Botschaft aus dem Jahr 2009 führt bei der Anpassung der Umsetzung des Schengen-Besitzstands auf, dass der unerlaubte Handel etwa bedeuten kann, dass die erforderliche Genehmigung, also bei bewilligungspflichtigen Waffen der Waffenerwerbsschein, fehlt beziehungsweise falls die Waffe ins schweizerische Staatsgebiet verbracht wurde, die Bewilligung für das Verbringen fehlt.<sup>104</sup> Daneben ist noch an eine Vielzahl weiterer Tatbestände zu denken mit den ausgearbeiteten fünf Tathandlungen, wie etwa folgende: Das Anbieten von Feuerwaffen und Munition ohne eine Waffenhandelsbewilligung, wenn eine solche nach Art. 17 Abs. 1 WG erforderlich wäre, die Übertragung von Feuerwaffen und Munition an unberechtigte Dritte (Art. 10a Abs. 1 und Abs. 2 WG) oder das Übertragen,

<sup>102</sup> Vgl. dazu vorne Kapitel II.3.

<sup>103</sup> Die Tathandlungen Vertrieb, Tausch und Verleih sind wohl bereits in den Begriffen Anbieten und Erwerb enthalten (siehe dazu die *Botschaft Waffengesetz 1996* (n 38) 1057).

<sup>104</sup> *Botschaft Weiterentwicklung und Anpassung Schengen-Besitzstand 2009* (n 30) 3667.

Erwerben oder Vermitteln an Empfänger im Inland von verbotenen Feuerwaffen ohne eine Ausnahmegewilligung nach Art. 28c WG. Zusätzlich sind noch zahlreiche weitere Konstellationen denkbar.

## 2.2. Subjektiver Tatbestand

Im subjektiven Tatbestand wird Vorsatz vorausgesetzt, das heisst das Ausführen der Tat mit Wissen und Willen, wobei Eventualvorsatz genügt (Art. 33 Abs. 1 WG i.V.m. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 StGB). Der Vorsatz muss sämtliche objektive Tatbestandsmerkmale umfassen.<sup>105</sup> Somit muss sich der Täter bewusst sein, dass er eine der in lit. a aufgezählten Tathandlungen ohne Berechtigung vornimmt oder er muss das Fehlen der Berechtigung zumindest in Kauf nehmen. Dem Täter muss zudem die Waffeneigenschaft des Tatobjektes bewusst sein. Geht ein Beschuldigter davon aus, dass es sich gar nicht um eine Waffe nach dem Waffengesetz handelt, fehlt es ihm am tatbestandsmässigen Vorsatz.<sup>106</sup> Es stellt sich hierbei die Frage, welche Vorstellungen dem Täter als Wissen und Willen zuzurechnen sind, da von juristischen Laien nicht ein umfassendes Wissen des Waffengesetzes und der Qualifikation als Waffe erwartet werden kann ('Parallelwertung in der Laiensphäre').<sup>107</sup> So hält das Bundesgericht in ständiger Rechtsprechung fest, dass bei der Wertung eines Tatbestandsmerkmals das Wissen als Bestandteil des Vorsatzes (cf Art. 12 Abs. 2 StGB) nicht die juristisch exakte Erfassung des gesetzlichen Begriffes voraussetzt. Im Sinne der Parallelwertung in der Laiensphäre genügt es vielmehr, wenn der Täter den Tatbestand so verstanden hat, wie es der landläufigen Anschauung eines Laien entspricht. Dies setzt eine zutreffende Vorstellung des Täters von der sozialen Bedeutung seines Handelns voraus, er muss aber die Tatbestandsmerkmale nicht in ihrem genauen rechtlichen Gehalt erfassen.<sup>108</sup>

<sup>105</sup> Donatsch, Godenzi und Tag (n 74) 117.

<sup>106</sup> Ludwig A. Minelli, 'Entscheidungsbesprechungen, Bezirksgericht Zürich, 4. Abteilung – Einzelgericht, 16. 4. 2014 (GG130292-L/U)' (2016) 8 *Aktuelle Juristische Praxis* 1106, 1106; anderer Auffassung, Urteil des Bundesgerichts vom 12. Oktober 2020 SB\_311/2020 E. 3.2., welches die Vorstellung des Beschuldigten, es handle sich bei einer Schreckschusspistole nicht um eine Waffe nach dem Waffengesetz, als vermeidbaren Irrtum qualifizierte.

<sup>107</sup> Miori (n 36) 17.

<sup>108</sup> BGE 129 IV 238 E. 3.2.2; 138 IV 130 E. 3.2.1; siehe auch BGE 127 IV 122 E. 4b/aa.

### 3. Art. 33 Abs. 1 lit. a<sup>bis</sup> WG

Nach Art. 33 Abs. 1 lit. a<sup>bis</sup> WG ist strafbar, wer ohne Berechtigung die nach Art. 18a WG vorgeschriebenen Markierung von Feuerwaffen, deren wesentlichen Bestandteile oder deren Zubehör entfernt, unkenntlich macht, abändert oder ergänzt. Die in Art. 18a Abs. 1 WG verankerte Markierungspflicht verpflichtet die Hersteller von Feuerwaffen i. w. S. diese Gegenstände zum Zweck der Identifizierung und der Rückverfolgbarkeit einzeln und unterschiedlich zu markieren. Die Markierungen müssen so angebracht werden, dass sie ohne mechanischen Aufwand weder entfernt noch abgeändert werden können (Art. 18a Abs. 3 WG). Infolge einer weiteren Anpassung an den Schengen-Besitzstand im Jahr 2008 (Inkrafttreten am 28. Juli 2010) wurde auch eine Markierungspflicht für Munition eingeführt und die daraus folgende Verpflichtung, die kleinste Verpackungseinheit von Munition zu markieren (Art. 18b Abs. 1 WG).<sup>109</sup> Der Straftatbestand in Art. 33 Abs. 1 lit. a<sup>bis</sup> WG erwähnt jedoch nur die Markierung bei Feuerwaffen i. w. S.

Die in Art. 33 Abs. 1 lit. a<sup>bis</sup> WG aufgeführten Tätigkeiten sind nicht unter dem illegalen Waffenhandel zu qualifizieren, da nicht der Umgang mit falsch oder nicht markierten Feuerwaffen und Munition im Vordergrund steht, sondern das Verändern der Markierungen. Darin ist kein Handelselement ersichtlich, jedoch gehen die entsprechenden Handlungen häufig mit dem illegalen Handel einher. Durch die Markierung einer Feuerwaffe wird der Weiterverkauf weniger attraktiv, womit geringere Gewinne auf dem Schwarzmarkt erzielt werden können. Auch in präventiver Hinsicht ist die Markierung von Bedeutung, da der Erwerb dadurch erschwert wird und somit potenzielle Straftäter weniger leicht an eine Waffe kommen.<sup>110</sup> Gerade im Rahmen der transnationalen organisierten Kriminalität ist diese Problematik vordergründig, was insbesondere dadurch zu erkennen ist, dass Art. 5 Abs. 1 lit. c *UN-Feuerwaffenprotokoll* die Fälschung oder die unerlaubte Unkenntlichmachung, Entfernung oder Änderung der erforderlichen Kennzeichnung(en) auf Schusswaffen ebenfalls unter Strafe stellt.

<sup>109</sup> Cf *Botschaft Weiterentwicklung und Anpassung Schengen-Besitzstand 2009* (n 30) 3668.

<sup>110</sup> Cf zum Ganzen Amsler und Calderari (n 31) 320.

#### 4. Art. 33 Abs. 1 lit. b WG

Nach lit. b macht sich strafbar, wer als Inhaber einer Waffenhandelsbewilligung Waffen, wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteile in das schweizerische Staatsgebiet verbringt, ohne diese Gegenstände anzumelden oder richtig zu deklarieren. Die entsprechende Anmeldepflicht findet sich in Art. 23 Abs. 1 WG, welches eine Anmeldung nach den Bestimmungen des Zollgesetzes vom 18. März 2005<sup>111</sup> vorschreibt.<sup>112</sup> Auf Verordnungsebene sind gestützt auf die Kompetenz des Bundesrates in Art. 23 Abs. 2 WG in Art. 43 WV Ausnahmen von der Zuführungs- und Anmeldepflicht beim Verbringen in das schweizerische Zollgebiet vorgesehen.

##### 4.1. Objektiver Tatbestand

Lit. b gibt vor, dass der Täter Inhaber einer Waffenhandelsbewilligung sein muss. Somit handelt es sich um ein unechtes Sonderdelikt. Die Eigenschaft als Inhaber einer Waffenhandelsbewilligung wirkt strafscharfend (cf Art. 34 Abs. 1 lit. f WG).<sup>113</sup> Eine Person ohne Waffenhandelsbewilligung kann bei einer Verletzung der Anmeldepflicht allerdings den Übertretungstatbestand in Art. 34 Abs. 1 lit. f WG erfüllen.<sup>114</sup>

Tatobjekt sind erneut Waffen, wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteile.

Tathandlung ist das Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet, ohne die Waffen richtig anzumelden oder richtig zu deklarieren nach dem Zollgesetz. Gemäss der Botschaft zur Änderung des Waffengesetzes vom 11. Januar 2006 bezeichnet der Ausdruck Verbringen 'den Realakt des Beförderns einer Ware ins Staatsgebiet der Schweiz, somit auch die als Ein- und Durchfuhr bezeichneten Sachverhalte'.<sup>115</sup>

111 *Zollgesetz vom 18. März 2005* (ZG), SR 631.0; die relevanten Bestimmungen sind Art. 21 und Art. 25 ZG.

112 *Aslantas* (n 81) 339 [10].

113 *Ibid*; zum Begriff des unechten Sonderdelikts cf Donatsch, Godenzi und Tag (n 74) 103 und Mark Forster, 'Art. 26 StGB' in Marcel Alexander Niggli und Hans Wiprächtiger (Hrsg.), *Basler Kommentar, Strafrecht I, Art. 1–III StGB* (4. Aufl., 2019) 466, 467–468 [3].

114 *Ibid*.

115 *Botschaft Änderung Waffengesetz 2006* (n 24) 2728.

Wie unter dem Tatbestand lit. a aufgezeigt, ist insbesondere das unberechtigte Verbringen eine Handlungsform des illegalen Waffenhandel. Beim Tatbestand in lit. b steht jedoch nicht das Verbringen im Vordergrund, sondern die Nichtanmeldung beziehungsweise die unrichtige Deklaration. Bei der Anmeldepflicht nach Art. 23 WG handelt es sich um eine Verpflichtung, die sich aus dem Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet ergibt. Somit ist dies als Bestandteil des Verbringens anzusehen und kann ebenfalls auf den illegalen Waffenhandel angewandt werden. Eine Verletzung der Anmeldepflicht liegt erst dann vor, wenn keine Anmeldung nach Art. 23 WG beziehungsweise nach dem Zollgesetz vorgenommen wird, ohne dass eines der Ausnahmen in Art. 43 lit. a bis 3 WV einschlägig ist, oder wenn nicht richtig deklariert wurde.

#### 4.2. Subjektiver Tatbestand

In subjektiver Hinsicht erfordert Art. 33 Abs. 1 WG Vorsatz bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale, wobei Eventualvorsatz genügt. Der Täter muss sich bewusst sein, dass er die Feuerwaffen oder Munition beim Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet gesetzeswidrig nicht angemeldet hat oder nicht richtig deklariert hat oder er muss dies zumindest in Kauf nehmen.

#### 5. Art. 33 Abs. 1 lit. c WG

Art. 33 Abs. 1 lit. c WG sanktioniert die Erschleichung einer Waffenhandelsbewilligung mit falschen oder unvollständigen Angaben. In lit. c wird, wie auch in lit. d und lit. e, eine strafbare Handlung im Zusammenhang mit dem Waffenhandel erfasst.<sup>116</sup> Es wird hierbei aber kein eigentlicher illegaler Waffenhandel vorgenommen, da es bloss um das Erschleichen der Waffenhandelsbewilligung geht. Es wird nicht verlangt, dass von der Bewilligung auch Gebrauch gemacht werden kann.<sup>117</sup> Dies würde sich ohnehin nach dem Straftatbestand in Art. 33 Abs. 1 lit. a WG richten, da hierbei ein Umgang mit Waffen stattfinden würde ohne die erforderliche Waffenhandelsbewilligung, da die Waffe unrechtmässig erworben wurde.

---

<sup>116</sup> *Botschaft Waffengesetz 1996* (n 38) 1074.

<sup>117</sup> *Ibid.*

## 6. Art. 33 Abs. 1 lit. f WG

In Art. 33 Abs. 1 lit. f WG werden drei Straftatbestände für den Inhaber einer Waffenhandelsbewilligung aufgelistet. Nach Ziff. 1 macht sich strafbar, wer Feuerwaffen i. w. S. oder Munition herstellt oder in das schweizerische Staatsgebiet verbringt, ohne diese Gegenstände mit einer Markierung nach Art. 18a oder 18b WG zu versehen. Nach Ziff. 2 macht sich strafbar, wer Feuerwaffen i. w. S. oder Munition anbietet, erwirbt, überträgt oder vermittelt, die nicht nach Art. 18a oder 18b WG markiert worden sind. Zuletzt wird in Ziff. 3 unter Strafe gestellt, wer Feuerwaffen i. w. S. oder Munition anbietet, erwirbt, überträgt oder vermittelt, die unrechtmässig ins schweizerische Staatsgebiet verbracht worden sind.

### 6.1. Objektiver Tatbestand

Als Täter kommt, wie bereits bei lit. b, nur der Inhaber einer Waffenhandelsbewilligung in Frage. Im Gegensatz zum Straftatbestand in lit. b, handelt es sich hierbei jedoch nicht um ein unechtes Sonderdelikt, da kein Grundtatbestand für eine Privatperson besteht und somit die Eigenschaft als Inhaber einer Waffenhandelsbewilligung nicht strafscharfend wirkt. Es handelt sich vorliegend also um ein echtes Sonderdelikt, da der Inhaber des Waffenhandelspatents einer bestimmten Pflichtenstellung obliegt, wobei die besondere Eigenschaft in diesem Fall nicht strafscharfend wirkt.<sup>118</sup>

Das Tatobjekt wird in lit. f auf Feuerwaffen, deren wesentliche Bestandteile, Waffenzubehör oder Munition eingeschränkt, womit andere Waffen nach dem Waffengesetz nicht erfasst sind. Mit der Einführung der Markierungspflicht für die kleinste Verpackungseinheit von Munition im Rahmen der Anpassung an den Schengen-Besitzstand, wurde die fehlende Markierung entsprechend auch in Art. 33 Abs. 1 lit. f WG sanktioniert.<sup>119</sup> Seit dieser Anpassung ist auch die Munition als Tatobjekt aufgeführt, nicht jedoch Munitionsbestandteile.

Im Zusammenhang mit der Tathandlung ist festzuhalten, dass drei Verhaltensweisen unter Strafe gestellt werden. Beim Straftatbestand in Ziff. 1 ist die Tathandlung das Herstellen oder das Verbringen in das schweizerische

<sup>118</sup> Donatsch, Godenzi und Tag (n 74) 103.

<sup>119</sup> *Botschaft Weiterentwicklung und Anpassung Schengen-Besitzstand 2009* (n 30) 3672.

Staatsgebiet, ohne die Tatobjekte mit den erforderlichen Markierungen zu versehen. Es wird somit ein Unterlassen unter Strafe gestellt. Die Markierungspflicht nach Art. 18a Abs. 1 und Art. 18b Abs. 1 WG richtet sich an die Waffenhersteller. Dieser Tatbestand ist somit nicht als illegaler Waffenhandel zu qualifizieren. In den beiden Ziff. 2 und 3 werden die Tathandlungen Anbieten, Erwerben, Übertragen oder Vermitteln aufgeführt. Diese Handlungen werden bei ersterem mit Feuerwaffen i. w. S. und Munition vorgenommen, welche nicht nach Art. 18a oder 18b WG markiert wurden. Bei zweiterem wurden die Feuerwaffen i. w. S. und Munition unrechtmässig ins schweizerische Staatsgebiet verbracht. Gemäss der Botschaft sollen durch die Ziffern 2 und 3 Waffenhändler sanktioniert werden, die Feuerwaffen, Teile davon und Munition, welche nicht die erforderlichen Markierungen aufweisen, in den Handel bringen, um dem illegalen Waffenhandel entgegen zu wirken.<sup>120</sup> Somit verweist die Botschaft bereits auf eine Handelstätigkeit. Zudem bezeichnet die *geänderte EU-Waffenrichtlinie* als unerlaubter Handel in Art. 1 Ziff. 12 auch den Umgang mit Feuerwaffen, wesentlichen Bestandteilen oder Munition, welche nicht die erforderlichen Markierungen aufweisen. Auch das *UN-Feuerwaffenprotokoll* greift als einen Aspekt des unerlaubten Handels in Art. 3 lit. e die nicht gesetzmässige Markierung auf. Die *geänderte EU-Waffenrichtlinie* bezeichnet jedoch nur die Tathandlungen des Erwerbs und des Verkaufs – welches dem Übertragen entspricht – nicht jedoch das Anbieten und Vermitteln. Nach der Auslegung der Bestimmungen im schweizerischen Recht ist das Anbieten und Vermitteln aber als eine Tätigkeit des Waffenhändlers erfasst (cf Art. 17 Abs. 1 WG).

Wird nun differenziert der Tatbestand in Ziff. 2 betrachtet, kann festgestellt werden, dass die Handlungen Anbieten, Erwerben, Übertragen oder Vermitteln somit auch hier als Tätigkeiten des Handelns anzusehen sind. Diese Tathandlungen werden an Feuerwaffen und Munition vorgenommen, welche nicht die gesetzlich vorgeschriebenen Markierungen aufweisen, also entgegen den nationalen gesetzlichen Bestimmungen zum Umgang mit Waffen, nach denen der Handel mit markierten Feuerwaffen und Munition zu erfolgen hat.

Nach einer anderen Betrachtungsweise könnte das illegale Element auch in den Feuerwaffen und der Munition selbst liegen, da diese nicht die erforderlichen Markierungen aufweisen. Somit handelt es sich bei den unmarkierten Waffen gewissermassen um illegale Waffen. Hierbei kann auch auf den

---

<sup>120</sup> Ibid; die Botschaft spricht vom Buchstaben <sup>f</sup>bis, welcher jedoch auf die Ziff. 2 und 3 aufgeteilt wurde, cf dazu Geschäft des Bundesrats Nr. 09.044 Fahne 2009 IV N3.

Ansatz von *Claudio Besozzi* zurückgegriffen werden, welche die Qualität der Waffen – also etwa verbotene oder wie hier nicht vorschriftsgemäss gekennzeichnete Waffen – als einen Schritt in die Gesetzlosigkeit aufzählt.<sup>121</sup>

Der letzte Tatbestand von lit. f in Ziff. 3 bezieht sich schliesslich auf Feuerwaffen i. w. S. und Munition, welche unrechtmässig ins schweizerische Staatsgebiet verbracht worden sind. Das Verbringen ist in der *geänderten EU-Waffenrichtlinie* und dem *UN-Feuerwaffenprotokoll* als Bestandteil des unerlaubten Handels aufgeführt.<sup>122</sup> Es wird dann unrechtmässig, wenn es entgegen den Vorschriften oder Verboten des Waffengesetzes vorgenommen wird. Folgende Bestimmungen kommen etwa als unrechtmässiges Verbringen in Betracht: Verbringen von verbotenen Waffen und Munition in die Schweiz gemäss Art. 5 Abs. 1 WG sowie Art. 6 Abs. 1 WG, Verletzung der Anmeldepflichten nach Art. 23 Abs. 1 WG, Verbringen von Waffen und Munition i. w. S. ohne Bewilligung gemäss Art. 24, 24a–24c sowie 25 WG.<sup>123</sup> Somit kann auch die Tathandlung in Ziff. 3 auf den illegalen Waffenhandel angewandt werden.

## 6.2. Subjektiver Tatbestand

Vorausgesetzt ist in subjektiver Hinsicht für alle drei Tatbestandsvarianten in Art. 33 Abs. 1 lit. f Ziff. 1–3 WG erneut Vorsatz bezüglich aller objektiven Tatbestandselemente, wobei Eventualvorsatz genügt.

## 7. Art. 33 Abs. 1 lit. g WG

Strafbar nach Art. 33 Abs. 1 lit. g WG macht sich, wer Personen nach Art. 7 Abs. 1 WG, die keine Ausnahmewilligung nach Art. 7 Abs. 2 WG vorweisen können, Waffen und Munition i. w. S. anbietet, überträgt oder vermittelt. Art. 7 Abs. 1 WG befugt den Bundesrat, den Erwerb, den Besitz, das Anbieten, das Vermitteln und die Übertragung von Waffen i. w. S. und Munition i. w. S. sowie das Tragen von und Schiessen mit Waffen durch Angehörige bestimmter Staaten zu verbieten. Ein Land wird unter eines der beiden folgenden Voraussetzungen in die Länderliste aufgenommen: Einerseits, wenn eine erhebliche Gefahr der missbräuchlichen Verwendung besteht (lit. a), oder ande-

<sup>121</sup> Besozzi (n 60) 44.

<sup>122</sup> Art. 1 Ziff. 12 der *geänderten EU-Waffenrichtlinie* und Art. 3 lit. e *UN-Feuerwaffenprotokoll*.

<sup>123</sup> Aslantas (n 81) 341 [15].

rerseits, um Beschlüssen der internationalen Gemeinschaft oder den Grundsätzen der schweizerischen Aussenpolitik Rechnung zu tragen (lit. b). Durch diese Delegationsnorm wird dem Bundesrat ein erhebliches Ermessen bei der Bestimmung der vom Verbot umfassten Staatsangehörigen bzw. der Definition der Länderliste erteilt.<sup>124</sup> So stehen momentan Serbien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, die Türkei, Sri Lanka, Algerien und Albanien auf der Länderliste nach Art. 12 Abs. 1 WV. Dieses generelle Waffenverbot wird etwas aufgeweicht durch die Möglichkeit, eine Ausnahmebewilligung nach Art. 7 Abs. 2 WG für einen Waffenerwerb zu beantragen.<sup>125</sup>

Täter kann in lit. g erneut jedermann sein. Tatobjekt sind Waffen und Munition i. w. S. nach dem Waffengesetz.

Die vom Straftatbestand erfassten Handlungen Anbieten, Übertragen und Vermitteln können wie bereits dargelegt auf den Waffenhandel angewandt werden. Die fehlende Berechtigung findet sich auf der Seite der Abnehmer der Waffen oder Munition i. w. S., da diese aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit einem Verbot nach Art. 7 Abs. 1 WG unterliegen. Die Strafbarkeit eines Täters nach lit. g ergibt sich somit daraus, dass er an eine unberechtigte Person Waffen oder Munition i. w. S. abgibt. Dies erinnert an eine bereits aufgeführte Konstellation unter lit. a, bei der die strafbare Handlung darin besteht, dass eine Waffe an Dritte abgegeben wird, welche keine Berechtigung für den Umgang haben, zum Beispiel an unberechtigte Minderjährige.<sup>126</sup> Es handelt sich in lit. g somit gewissermassen um einen Spezialtatbestand, wenn die fehlende Berechtigung der Dritter im Verbot nach Art. 7 Abs. 1 WG i. V. m. Art. 12 WV liegt.

Vor der Übertragung sollte folglich die Nationalität des Erwerbers mittels Vorlage eines Passes oder einer ID verifiziert werden.<sup>127</sup> Allenfalls kommt auch eine fahrlässige Begehung nach Art. 33 Abs. 2 WG in Frage, wenn die übertragende Person aufgrund der konkreten Umstände nicht erkennen konnte,

---

124 Boris Etter, 'Allgemeine Verbote und Einschränkungen, Art. 7 und 7a WG' in Nicolas Facincani und Reto Sutter (Hrsg.), *Waffengesetz (WG): Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997 (WG)* (2017) 33, 45; Tobias Tschumi, 'Waffenverbote für Angehörige bestimmter Staaten im Konflikt mit der Rechtsgleichheit' (2015) 2 *Sicherheit und Recht* 72 m. w. H.

125 Tschumi (n 124) 74.

126 Siehe die Ausführungen unter Kapitel III.2.1.; *Botschaft Waffengesetz 1996* (n 38) 1073.

127 Aslantas (n 81) 342 [16].

dass die erwerbende Person einem Verbot nach Art. 7 Abs. 1 WG i. V. m. Art. 12 WV unterliegt.<sup>128</sup>

## 8. Gewerbsmässige Begehung nach Art. 33 Abs. 3 WG

Bei einer vorsätzlichen und gewerbsmässigen Begehung sieht Art. 33 Abs. 3 WG für gewisse Tatbestände aus Abs. 1 eine qualifizierende Strafandrohung mit einem Strafraumen von bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe vor.<sup>129</sup>

So handelt es sich bei Art. 33 Abs. 3 lit. a WG um das Korrelat zu den Grundstrafbestimmungen in Art. 33 Abs. 1 lit. a WG. Zusätzlich wird in Abs. 3 noch das gewerbsmässige Reparieren ohne Berechtigung unter Strafe gestellt, welches aufgrund eines gesetzgeberischen Versehens früher auch noch in Abs. 1 aufgenommen war.<sup>130</sup> Wie dargelegt können die folgenden in Art. 33 Abs. 1 lit. a WG pönalisierte Tathandlungen auf den illegalen Waffenhandel angewandt werden: Anbieten, Übertragen, Vermitteln, Erwerben und Ausführen in einen Schengen-Staat oder Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet. In der Folge kann die gewerbsmässige Begehung hiervon ebenfalls als illegaler Waffenhandel betrachtet werden. Gerade für den internationalen illegalen Waffelhhandel nimmt das gewerbsmässige Vorgehen eine grosse Bedeutung ein, da für Profit agierende Akteure regelmässig illegalen Waffengeschäften nachgehen um den Profit zu maximieren.<sup>131</sup>

Art. 33 Abs. 1 lit. c WG entspricht den Grundstrafatbeständen in Art. 33 Abs. 1 lit. f Ziff. 2 und 3 WG. Da diese beiden Tatbestände auf den illegalen Waffenhandel anwendbar sind, ergibt sich dies ebenfalls für die gewerbsmässige Begehung in Art. 33 Abs. 1 lit. c WG. Die höhere Strafandrohung bei einem gewerbsmässigen Vorgehen ist für die Bekämpfung des internationalen illegalen Waffenhandels von besonderer Bedeutung, da ein besonderes Gefahrenpotenzial von den gewerbsmässig handelnden Akteuren ausgeht, welche nicht nur vereinzelt, sondern gezielt auf Gewinn ausgelegte illegale Waffengeschäfte vornehmen.

Zuletzt kann die Frage aufgeworfen werden, ob die unterschiedlichen Strafbestimmungen für gewerbsmässig handelnde Personen und die Inhaber einer

---

<sup>128</sup> Ibid.

<sup>129</sup> Aslantas (n 81) 342 [18].

<sup>130</sup> *Botschaft Weiterentwicklung und Anpassung Schengen-Besitzstand 2009* (n 30) 3672.

<sup>131</sup> Cf Leggett (n 7) 37, 38.

Waffenhandelsbewilligung überhaupt erforderlich sind. Die Inhaber einer Waffenhandelsbewilligung sind zumeist auch gewerbsmässig handelnde Akteure.<sup>132</sup> In der Folge könnte es unsachgerecht erscheinen, das Anbieten, den Erwerb und die Veräusserung von nicht markierten Feuerwaffen durch den Inhaber einer Waffenhandelsbewilligung der geringeren Strafandrohung in Abs. 1 zu unterwerfen – mit der zusätzlichen Möglichkeit einer Anerkennung auf Fahrlässigkeit in Abs. 2 oder gar einer Straffreiheit – wohingegen das gewerbsmässige Vorgehen ein Verbrechen darstellt. Deswegen schlagen *Amsler und Calderari* vor, diese Differenzierung aufzuheben und die Tat-handlungen durch den Inhaber einer Waffenhandelsbewilligung ebenfalls Art. 33 Abs. 3 lit. c WG zu unterwerfen.<sup>133</sup> Obwohl die Überlegungen, ob eine solche Unterscheidung sachgemäss ist, durchaus angebracht sind, ist zu beachten, dass der Inhaber einer Waffenhandelsbewilligung und eine gewerbsmässig handelnde Person nicht deckungsgleiche Begriffe sind. Wie bereits kurz erwähnt, muss der Inhaber einer Waffenhandelsbewilligung nicht immer gewerbsmässig vorgehen. Somit erscheint die Differenzierung bei der Gewerbsmässigkeit in Abs. 3 durchaus als gerechtfertigt.<sup>134</sup>

## 9. Übertretungen nach Art. 34 WG

Zuletzt finden sich in Art. 34 Abs. 1 WG eine Reihe weiterer Strafhandlungen, welche aufgrund der Busse als Sanktion Übertretungen darstellen (cf Art. 103 StGB). Die Bedeutung der Übertretungstatbestände ist für die vorliegende Arbeit eher gering, da die meisten Tatbestände den gesetzeswidrigen, privaten Umgang mit Waffen unter Strafe stellen, wie das Schiessen ohne Berechtigung (lit. b), die Verletzung der Sorgfaltspflichten bei der Übertragung, dem Aufbewahren, Transport und Tragen von Waffen (lit. c, e, n und h) oder eine Verletzung von Administrativ- (lit. d), Deklarations- und Meldepflichten (lit. f, b und i). Allenfalls könnte der Tatbestand in Art. 34 Abs. 1 lit. k WG ebenfalls als Bestrafung des illegalen Waffenhandels gereichen. Demnach ist mit Busse strafbar, wer verbotene Formen des Anbietens nach Art. 7b WG anwendet, also das anonyme Anbieten nach Art. 7b Abs. 1 WG oder das Anbieten an öffentlich zugänglichen Ausstellungen und Märkten. Zu denken ist hierbei etwa an das Anbieten im Darknet. Besitzt der Anbietende daneben die Waffe

<sup>132</sup> *Amsler und Calderari* (n 31) 321.

<sup>133</sup> Siehe zum Ganzen *ibid.*

<sup>134</sup> Gleicher Meinung *Aslantas* (n 81) 343 [21].

illegal, kommt es zu einem Verkauf oder geht er dem Anbieten im Darknet gewerbsmässig nach, können nebst Art. 7b Abs. 1 WG eine weitere Anzahl an Straftatbeständen einschlägig sein. Ebenso ist noch der Tatbestand in Art. 34 Abs. 1 lit. 1<sup>bis</sup> WG Beachtung zu schenken, wonach sich strafbar macht, wer Feuerwaffen i. w. S. oder Munition in einen Schengen-Staat ausführt, ohne dass der Begleitschein der Sendung beiliegt. Der Tatbestand erinnert an die Konstellation in Art. 33 Abs. 1 lit. b WG, bei dem die Anmeldepflicht als Bestandteil des Verbringens angesehen wird. Ebenso verhält es sich bei der Verpflichtung, einen Begleitschein nach Art. 22b WG bei der Ausfuhr beizulegen. Somit liegt auch bei Art. 34 Abs. 1 lit. 1<sup>bis</sup> WG ein Tatbestand des illegalen Waffenhandels vor, da eine Ausfuhr entgegen den gesetzlichen Bestimmungen im Waffengesetz vorgenommen wird.

In leichten Fällen kann im Sinne von Art. 34 Abs. 2 WG von einer Bestrafung abgesehen werden. Unter Umständen wird man einen leichten Fall auch bei vorsätzlicher Tatbegehung bejahen können.<sup>135</sup>

## V. Schlusswort

In diesem Beitrag wurde untersucht, welche Strafbestimmungen des Waffengesetzes auf den illegalen Waffenhandel angewandt werden können und somit durch die Pönalisierung dieser Handlungen zum Missbrauch von Feuerwaffen und Munition i. w. S. beitragen können.

Im Verlauf des Beitrags wurden insbesondere die Schwierigkeiten bei der Begriffsbestimmung des illegalen Waffenhandels im schweizerischen Recht ersichtlich. Zugleich konnte aber beim Rückgriff auf die *geänderte EU-Waffenrichtlinie* und auf die verschiedenen internationalen Abkommen die Einbettung des schweizerischen Gesetzes im internationalen Raum erkannt werden. Als Grundlage der Begriffsbestimmung diente die Definition in der Lehre, wonach der illegale Waffenhandel definiert wird als der Handel mit Waffen, der gegen Waffenembargos, nationale und multilaterale Gesetze, Vereinbarungen und Regelungen oder internationales Recht verstösst.<sup>136</sup> Bei der Auseinandersetzung mit dem Begriff des Waffenhandels im Waffengesetz und in dem europäischen Recht und internationalen Abkommen, hat sich

---

<sup>135</sup> Weissenberger (n 38) 167.

<sup>136</sup> Siehe die Ausführungen unter Kapitel II.3.1.

dannach in einem weiteren Schritt herauskristallisiert, welche Tathandlungen des Waffengesetzes als Tätigkeiten des Waffenhandels qualifiziert werden könnten und somit für die Bestrafung des nationalen und vor allem auch des internationalen illegalen Waffenhandels in Frage kommen.

Nachdem der Blick auf die Strafbestimmungen im Waffengesetz übergeleitet wurde, fiel zuerst die komplexe Form der Strafbestimmungen auf. Dies ist einerseits auf die zahlreichen Verweise auf die allgemeinen Bestimmungen im Waffengesetz zurückzuführen und andererseits auf die verschiedenen Tathandlungen, die in einem einzigen Straftatbestand enthalten sind, wie etwa im Art. 33 Abs. 1 lit. a WG. Bei der Auslegung und Bewertung der relevanten Bestimmungen im Waffengesetz, konnten die Tatbestandshandlungen in Art. 33 Abs. 1 lit. a, lit. b, lit. f Ziff. 2 und 3 und lit. g WG sowie die gewerbsmässige Begehung hiervon in Art. 33 Abs. 3 lit. a und lit. c WG als für anwendbar auf den illegalen Waffenhandel erkannt werden. Zudem sind die Übertretungstatbestände Art. 34 Abs. 1 lit. k und lit. l<sup>bis</sup> WG ebenfalls als Tatbestände des illegalen Waffenhandels anzusehen.

Mit diesen Straftatbeständen wird in umfassender Weise die zahlreichen Erscheinungsformen des Handels mit Feuerwaffen und Munition unter Strafe gestellt, wenn dieser nicht den Vorgaben des Waffengesetzes entspricht. Somit steht ein umfangreiches Konstrukt zur Bekämpfung des illegalen Waffenhandels zur Verfügung, welches aufgrund seines Strafrahmens von einer Busse bis zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren oder einer Geldstrafe dem Verschulden und der kriminellen Energie des Täters in angemessener Weise Rechnung tragen kann.

## Bibliography

- Alpers, Philip und Michael Picard, 'Switzerland – Gun Facts, Figures and the Law' (Webseite, 18. März 2021) <<https://www.gunpolicy.org/firearms/region/switzerland>>
- Amsler, Benjamin und Ludvine Calderari, 'La réglementation des armes à feu par la loi fédérale sur les armes' (2014) (3) *Aktuelle Juristische Praxis* 309
- Aslantas, Fatih, 'Allgemeine Bestimmungen, Art. 1–4 WG' in Nicolas Facincani und Reto Sutter (Hrsg.), *Waffengesetz (WG): Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997 (WG)*, Bern: Stämpfli Verlag, 2017, 1

- Aslantas, Fatih, 'Strafbestimmungen, Art. 33–36 WG' in Nicolas Facincani und Reto Sutter (Hrsg.), *Waffengesetz (WG): Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997 (WG)*, Bern: Stämpfli Verlag, 2017, 333
- Beck, Hanno und Aloys Prinz, 'Ordnungspolitik auf illegalen Märkten: Der Drogen- und Waffenmarkt' (2002) (3) *Perspektiven der Wirtschaftspolitik* 23
- Besozzi, Claudio, *Illegal, legal – egal? Zu Entstehung, Struktur und Auswirkungen illegaler Märkte*, Bern: Haupt Verlag, 2001
- Brehm, Maya, *Conventional Arms Transfers in the light of humanitarian and human rights law*, LLM Thesis, Geneva, 2005
- Bundesamtes für Polizei fedpol, *Waffen in Kürze*, Broschüre, Bern: fedpol, 2019
- Bundesamtes für Polizei fedpol, *Erläuternder Bericht zur Änderung der Waffenverordnung vom 24. Juni 2020*, Bericht, Bern: fedpol, 2020
- Bundesamt für Polizei fedpol, 'Wie sich das Waffengesetz entwickelt' (Webseite, 3. September 2020) <<https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/sicherheit/waffen/waffengesetz.html>>
- Donatsch, Andreas, Gunhild Godenzi und Brigitte Tag, *Strafrecht I, Verbrechenlehre*, Zürich, Basel und Genf: Schulthess, 10. Aufl., 2022
- Etter, Boris, 'Allgemeine Verbote und Einschränkungen, Art. 7 und 7a WG' in Nicolas Facincani und Reto Sutter (Hrsg.), *Waffengesetz (WG): Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997 (WG)*, Bern: Stämpfli Verlag, 2017, 33
- Feinstein, Andrew, *The shadow world: Inside the Global Arms Trade*, London: Hamish Hamilton, 2011
- Florquin, Nicolas, 'Chapter 2, Understanding the Trade in Small Arms: Key Concepts' in N.R. Jenzen-Jones und Matt Schroeder (Hrsg.), *An Introductory Guide to the Identification of Small Arms, Light Weapons, and Associated Ammunition*, Handbook, Geneva: Small Arms Survey, 2018, 45
- Forster, Mark, 'Art. 26 StGB' in Marcel Alexander Niggli und Hans Wiprächtiger (Hrsg.), *Basler Kommentar, Strafrecht I, Art. 1–111 StGB*, Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag, 4. Aufl., 2019, 466
- Furger, David, *Völkerrechtliche Staatenverantwortlichkeit für grenzüberschreitende Waffentransfers*, Diss., Freiburg (CH), 2013, Zürich, Basel und Genf: Schulthess, 2013

- Hilf, Marianne Johanna, 'Art. 333 StGB' in Marcel Alexander Niggli und Hans Wiprächtiger (Hrsg.), *Basler Kommentar, Strafrecht II, Art. 137–392 StGB*, Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag, 4. Aufl., 2019, 5637
- Jositsch, Daniel, 'EU-Waffenrichtlinie, Unverständlicher Widerstand der Schützen', *Neue Zürcher Zeitung* (online), 26. März 2019 <<https://www.nzz.ch/meinung/kolumnen/eu-waffenrichtlinie-unverstaendlicher-widerstand-ld.1468670?reduced=true>>
- Karp, Aaron, *Estimating Global Civilian-held Firearms Numbers*, Briefing Paper, Geneva: Small Arms Survey, 2018
- Kilias, Martin und Henriette Haas, 'The Role of Weapons in Violent Acts: Some Results of Swiss National Cohort Study' (2002) 17(1) *Journal of Interpersonal Violence* 14
- Leggett, Theodore, *Transnational Firearms Trafficking: Guns für Crime and Conflict* (2009) 37.
- Leupi-Landtwing, Benjamin, 'Auslandsgeschäfte, Art. 24–25 WG' in Nicolas Facincani und Reto Sutter (Hrsg.), *Waffengesetz (WG), Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997 (WG)*, Bern: Stämpfli Verlag, 2017, 175
- Leupi-Landtwing, Benjamin, 'Erwerb und Besitz von Munition und Munitionsbestandteilen, Art. 15–16a WG' in Nicolas Facincani und Reto Sutter (Hrsg.), *Waffengesetz (WG), Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997 (WG)*, Bern: Stämpfli Verlag, 2017, 126
- Minelli, Ludwig A., 'Entscheidbesprechungen, Bezirksgericht Zürich, 4. Abteilung – Einzelgericht, 16. 4. 2014 (GG130292-L/U)' (2016) 8 *Aktuelle Juristische Praxis* 1106
- Miori, Stefan, 'Waffenrecht in der Praxis der Strafverfolgung' (2017) 1 *Sicherheit und Recht* 3
- Mohler, Markus H.F., 'Art. 107 BV' in Bernhard Ehrenzeller et al (Hrsg.), *Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar*, Zürich und St. Gallen: Dike Verlag, 3. Aufl., 2014, 1942
- Niggli, Marcel Alexander und Christof Riedo, 'Art. 139 StGB' in Marcel Alexander Niggli und Hans Wiprächtiger (Hrsg.), *Basler Kommentar, Strafrecht II, Art. 137–392 StGB*, Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag, 4. Aufl., 2019, 2898
- Reichel, Philip L. (Hrsg.), *An Encyclopedia of Cyber Theft, Weapons Sales and Other Illegal Activities, Volume 2, M–Z*, Santa Barbara (CA): ABC-CLIO, 2019
- Tiefenthal, Jürg Marcel, *Kantonales Polizeirecht der Schweiz*, Zürich, Basel und Genf: Schulthess Verlag, 2018

Tschumi, Tobias, 'Waffenverbote für Angehörige bestimmter Staaten im Konflikt mit der Rechtsgleichheit' (2015) 2 *Sicherheit und Recht* 72

UN, *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects*, New York 9–20 July 2001, UN Doc A/CONF.192/15 (20 July 2001)

UN Office on Drugs and Crime, *Global Study on Firearms Trafficking 2020*, Vienna: United Nations Office, 2020

Weissenberger, Philippe, 'Die Strafbestimmungen des Waffengesetzes: unter Berücksichtigung von Art. 260<sup>quater</sup> StGB' (2000) 2 *Aktuelle Juristische Praxis* 153

Wüst, Hans, *Schweizer Waffenrecht*, Zürich: FO-Fotorotar, 1999

## Materialien

Botschaft zum Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG) vom 24. Januar 1996, BBl 1996 I 1053

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und an Dublin vom 17. Dezember 2004, AS 2008 447

Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 11. Januar 2006, BBl 2006 2713

Geschäft des Bundesrats Nr. 09.044 Fahne 2009 IV N3

Botschaft zur Genehmigung und Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EG betreffend die Übernahme der Richtlinie 51/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 zur Änderung der Waffenrichtlinie (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) und zu einer Änderung des Waffengesetzes (Anpassung der Umsetzung des Schengen-Besitzstands) vom 13. Mai 2009, BBl 2009 3649

Botschaft betreffend die Genehmigung und Umsetzung des UN-Feuerwaffenprotokolls (Entwurf I) und die Änderung des Waffengesetzes (Entwurf II) vom 25. Mai 2011, BBl 2011 4555